



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

Ruanda

Lageanalyse vom März 2001

Peter Hunziker

Bern, im März 2001

MONBIJOUSTRASSE 120 • POSTFACH 8154 • CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES  MITGLIED DER ZEWO



Zum Autor:

Studium der Ethnologie, Soziologie und Publizistik an der Universität Zürich. Lizentiat über den Konflikt zwischen Marokko und der ehemaligen spanischen Kolonie Westsahara.

Doktorat über die Hilfsaktion des IKRK im Kriegsgebiet der SPLA 1980-1990.

Forschungsaufenthalt in Benin. Delegierter des IKRK im Südsudan, in Norduganda und Südafrika. Koordinator des HEKS-Repatriierungsprogrammes für Südafrika. Länderanalyse SFH mit Schwerpunkt Afrika.

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@sfh-osar.ch
Internet: www.sfh-osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTORIN

Peter Hunziker, Länderanalyse SFH

SPRACHVERSIONEN

Deutsch, Französisch

PREIS

Fr. 25.— inkl. 2,4 % MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2001  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geschichtlicher Überblick von 1990 bis 2000	1
1.	Ausbruch des Konfliktes und internationale Unterstützung Habyarimanas	1
	Karte Ruanda und Grenzgebiet Kongo-Zaire	2
	Arusha-Abkommen von 1994 und Gründe des Scheiterns	2
2.	Genozid und Massenexodus aus Ruanda	3
3.	Aufbau eines Quasistaates in Zaire	4
	Hutu-Regierung und Hutu-Rebellen	4
	Die militärischen Ziele der Hutu-Guerillas	4
	Die Demokratische Allianz für die Befreiung Kongo-Zaires	4
4.	Sicherheitssituation in Ruanda nach Auflösung der Flüchtlingslager	5
	Entwicklung der militärischen Situation in Ruanda von 1996-2000	5
II.	Verfolgung von Kriegsverbrechen und ruandische Rechtsprechung	6
III.	Zur Einhaltung der verfassungsmässigen Grundrechte	7
	Fehlende demokratische Grundrechte	7
	Unterdrückung von Parteien und sozialen Bewegungen	8
	Zunehmende Zentralisierung der Entscheidungsprozesse	8
	Wahlen	9
	Ethnische Günstlingswirtschaft des Beamten- und Staatsapparates	9
	Fehlender Aufbau einer Zivilgesellschaft als Konfliktpotential	9
IV.	Menschenrechtssituation	10
	Einschüchterung oppositioneller Journalisten und Förderung der staatlichen Presse	10
	Unterdrückung und Ermordung politischer Dissidenten	11
	Extralegales Töten und willkürliche Verhaftungen	11
	Rekrutierung von Kindersoldaten für die lokalen Milizen und Menschenrechtsverletzungen der lokalen Milizen	12
	Anschuldigungen gegen katholische Glaubensangehörige	12
	Situation der Gefangenen	13
	Notwendigkeit des Aufbaus von ruandischen Menschenrechtsorganisationen	13
V.	Geschlechtsspezifische Verfolgung	14
	Situation vergewaltigter Frauen	14
	Kriegsgericht	15



VI. Situation und Rückkehrerperspektiven der Flüchtlinge, der intern Vertriebenen und der Rückkehrer	16
Zwangsumsiedlungen und fehlende Reintegration der Rückkehrer.....	16
Stellungnahme der internationalen Organisationen zur Rückkehr	18
VII. Humanitäre Situation	18
Fehlende landwirtschaftliche Selbstversorgung und Ernährungssituation.....	18
Medizinische Grundversorgung.....	19
AIDS	20
Situation der Kinder.....	20
Ausbildungsmöglichkeiten in Ruanda.....	21
Zusammenfassung	21
Anhang I: Abkürzungsverzeichnis der wichtigsten politischen Gruppen	23
Anhang II: Umsiedlungen in den Präfekturen Ruhengeri und Gyseni.....	27

Einleitung

Das Ziel dieses Berichtes besteht darin, einen Überblick über die politische Situation, die Menschenrechtssituation und die humanitäre Situation in Ruanda zu geben. In einem ersten Teil wird auf die Entstehungsgeschichte der aktuellen politischen Situation eingegangen. Anschliessend werden die Nicht-Einhaltung der verfassungsmässig garantierten Grundrechte und die Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung und die Rebellen behandelt. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Darstellung der geschlechtsspezifischen Verfolgung ein. Der Bericht schliesst mit einer Übersicht über die humanitäre Situation.

I. Geschichtlicher Überblick von 1990 bis 2000

1. Ausbruch des Konfliktes und internationale Unterstützung Habyarimanas¹

1990 griffen im ugandischen Exil lebende Tutsi-Rebellen der Ruandan Patriotic Front (RPF) Ruanda an.² Nach dieser Invasion schickten Zaire und Frankreich Truppen, um den damaligen Staatschef Juvenal Habyarimana zu unterstützen. Da Mobutus³ Truppen aber völlig disziplinlos waren, wurden diese sehr rasch wieder des Landes verwiesen. Die französischen Truppen hingegen blieben im Land. Sie bildeten die ruandische Armee aus und hatten den Auftrag, die französischen Staatsangehörigen zu schützen. Die Franzosen spielten in der Folge während des ganzen sich entwickelnden ruandisch-zairischen Konfliktes bis zum Sturz Mobutus im Jahre 1997 eine wichtige politische Rolle. Ab 1990 halfen sie beim Ausbau der ruandischen Streitkräfte mit, welche von einer Truppenstärke von 5'000 Personen im Jahre 1990 auf 30'000 Personen im Jahre 1994 anwuchs. Mit der Verbesserung der Bewaffnung wurden die älteren Kalashnikovs an die neu gebildeten lokalen Milizen, die sogenannten Interahamwe, abgegeben, die dem Regime gegenüber loyal, aber nicht in die Kommandostruktur der Armee eingegliedert waren.

¹ Reed Cyrus: "Guerillas in the Midst", in Christopher Clapham: "African Guerillas", Oxford, Indiana, Kampala 1998.

² Ein Abkürzungsverzeichnis zu den wichtigsten Parteien und Gruppen befindet sich im Anhang I

³ Angaben nach Meyers Lexikon, Lexirom (1995-1997) zu Mobutu Sese-Seko (bis 1972 Joseph Désiré Mobutu): Lisala bei Mbandaka 14.10.1930, zair. Politiker. Regierte nach einem Putsch im Sept. 1960 bis zur Wiedereinsetzung von Staats-Präs. Kasawubu (Frühjahr 1961) mithilfe der Armee; ernannte sich nach einem zweiten Putsch im Nov. 1965 zum Staats-Präs. (1966-91 auch Min.-Präs.); verstaatlichte 1973 alle ausländ. Farmen und die Kupferindustrie. Im Mai 1997 trat er unter dem Druck einer militärisch erfolgreichen Aufstandsbewegung gegen sein Regime zurück und ging ins Exil.

Karte Ruanda und Grenzgebiet Kongo-Zaire⁴



Arusha-Abkommen von 1994 und Gründe des Scheiterns

Nach monatelangen Verhandlungen unterzeichneten Habyarimana und die RPF im August 1993 ein Friedensabkommen, welches die Rückkehr der Tutsi-Flüchtlinge aus Uganda und eine Koalitionsregierung zwischen Hutu und RPF vorsah. Zur Überwachung dieses sogenannten Arusha-Friedensabkommens sollten 2'500 UNO-Soldaten in Kigali stationiert werden.⁵ Das Arusha-Abkommen sah den Aufbau eines demokratischen Mehrparteienstaates und einer unabhängigen Justiz vor. Durch die Demokratisierung sollten die Verantwortlichen in ihrer Machtausübung kontrolliert und zur Rechenschaft über ihre Amtshandlungen gezwungen werden. Da viele Mitglieder der Regierung Habyarimana aber korrupt waren, fürchteten diese, entweder entmachtet oder mit Gefängnis bestraft zu werden.

⁴ Das Land besteht aus 12 "préfectures" (Präfekturen): Kigali "Urbain" (Kigali-Stadt), Kigali "Rural" (Kigali-Land), Ruhengeri, Gisenyi, Byumba, Kibungo, Gitarama, Butare, Gikongoro, Cyangugu, Kibuye, und - seit dem 19. April 1996 - die neue Präfektur von Mutara (oder Umutara). Die Präfekturen sind in "sous-préfectures" (Unterpräfekturen), "communes" (Gemeinden), "secteurs" (Bezirke) und "cellules" (Zellen) aufgeteilt (Angaben nach BFF 1997).

⁵ Tatsächlich wurden bis Ende 1993 aber nur 1'300 UNO-Soldaten stationiert. Unter ihnen befanden sich 400 in Kigali stationierte Belgier. Wichtigste Aufgaben dieses UN-Kontingents, der UNAMIR bestanden darin, die RPF-Führer in Kigali und etwa 600 ihrer Angehörigen zu beschützen, welche im nationalen Parlamentsgebäude einquartiert waren.

Aus diesem Grunde versuchte Habyarimana mithilfe des Hutu-Machtblocks die Umsetzung verschiedener Punkte des Arusha-Abkommens zu umgehen. Er beabsichtigte die Ministerposten seiner Parteimitglieder auch nach der Umsetzung des Abkommens sicherzustellen, um Entscheidungen von grösserer Tragweite blockieren zu können. Auf diese Weise sollte auch die Möglichkeit eines gegen ihn gerichteten Straf- und Absetzungsverfahrens verhindert werden. Die für Januar 1994 vorgesehene Einführung der Übergangsregierung wurde deshalb immer wieder verschoben. Die RPF protestierte vergeblich dagegen und verlangte die Einhaltung und Umsetzung des Arusha-Abkommens.

2. Genozid und Massenexodus aus Ruanda⁶

Am 6. April 1994 kamen die Staatspräsidenten von Ruanda und Burundi, Juvenal Habyarimana und Cyprien Ntaryailira bei einem Attentat auf ihr Flugzeug beim Landeanflug auf die ruandische Hauptstadt Kigali um. Hutu-Extremisten nutzten die Gelegenheit, um die Macht in Ruanda an sich zu reißen, und begannen einen Völkermord an gemässigten Hutu und insbesondere an der Tutsi-Bevölkerung von ungeheuerlichem Ausmass. Von der internationalen Gemeinschaft im Stich gelassen, welche dem Abschlichten wehrloser Zivilisten tatenlos zusah, suchte die RPF mit allen Mitteln die militärische Entscheidung herbeizuführen. Es gelang ihr innerhalb weniger Monate, die Kontrolle über Kigali und den grössten Teil des Landes zu erlangen.

Der Völkermord an der Tutsi-Zivilbevölkerung und der anschliessende Sturz des Hutu-Völkermordregimes durch die siegreiche Tutsi-Armee lösten einen Massenexodus von mehr als zwei Millionen Hutu aus. Diese Flucht erfolgte jedoch nicht spontan. Ihr lag vielmehr der Wunsch der Hutu-Bevölkerung zugrunde, neuerlichen Kämpfen und möglichen Vergeltungsmassnahmen der vorrückenden RPF zu entkommen. Sie war aber auch das Ergebnis einer von der alten Regierung geschürten Panik, die darauf abzielte, das Land zu entvölkern und einen grossen Teil der Bevölkerung als menschliche Schutzschilde ins Exil mitzunehmen.

Als sich die Niederlage der Hutu-Regierung gegen die RPF abzuzeichnen begann, intervenierten die Franzosen erneut. Ihre Intervention wurde unter dem Namen *Operation Turquoise* bekannt. Über Goma wurden französische Truppen in das südliche Ruanda transportiert, wo sie eine Sicherheitszone schufen und über welche sich die geschlagenen Streitkräfte und die ruandischen Regierungsrepräsentanten in Flüchtlingslager ins Grenzgebiet von Zaire zurückziehen konnten.

Auf diese Weise ermöglichte die französische Schutzzone, dass die frühere Verwaltungsstruktur der ehemaligen ruandischen Regierung intakt blieb und die Hutu-Regierung die Kontrolle über die geflohene Zivilbevölkerung aufrechterhalten konnte. Auch nach der Machtübernahme durch die neue Tutsi-Regierung in Kigali 1994 bestand die Verwaltungskontrolle der alten Regierung über die nach Zaire geflohenen 800'000 Flüchtlinge weiter.

Innerhalb der von den Franzosen errichteten Sicherheitszone konnten sich die des Genozids Angeklagten und aus den Gefängnissen entlassene Verbrecher frei bewegen. Sie wurden weder verhaftet, noch der UNO übergeben. Während die Franzosen offiziell behaupteten, sie hätten die Hutu-Regierungsarmee entwaffnet und die abgenommenen Waffen an die zairische Regierung übergeben, billigten sie in Wirklichkeit den Waffentransfer aus Zaire an die Hutu und ihre militärische Aufrüstung in den Flüchtlingslagern. Verschiedene UN-Angestellte behaupteten, dass die Franzosen soweit gingen, Truppenteile und Kommandanten der Hutu-Streitkräfte in Ausbildungszentren nach Zentralafrika auszufliegen.

⁶ Alle Angaben in diesem Kapitel gemäss UNHCR: "Zur Lage der Flüchtlinge in der Welt"; UNHCR-Report 2000/2001; 50 Jahre humanitärer Einsatz; Oxford, Genf 2000.

3. Aufbau eines Quasistaates in Zaire⁷

Hutu-Regierung und Hutu-Rebellen

Die ehemalige Hutu-Regierung nutzte ihre internationalen Beziehungen, um einen eigenen Quasi-Staat auf zairischem Territorium zu schaffen. Es gelang ihr über ihre politischen Beziehungen, Ressourcen in die zairischen Lager zu bringen und eine Rebellenbewegung gegen Ruanda aufzubauen. Im Gegensatz zu traditionellen Befreiungsbewegungen, welche ein gewisses Territorium innerhalb eines bereits bestehenden Staatsgebietes beanspruchen, proklamierte sie auf dem Territorium des Nachbarstaates einen eigenen Staat. Dieser war die permanente territoriale Basis, von wo aus die Hutu-Guerilla der Interahamwe militärisch operierten. Die Exilregierung baute in den Flüchtlingslagern eine analoge Verwaltung, wie in den Dörfern, Gemeinden und Provinzen Ruandas auf. Die Zeltlager in Goma wurden in *secteur*, *commune*, *sous-préfecture* und *préfecture* unterteilt. Die frühere ruandische Führung bildete dort zusammen mit hochrangigen Offizieren der früheren Forces Armées Ruandaise (FAR) praktisch eine Exilregierung. Sie und die Interahamwe kontrollierten die verschiedenen Flüchtlingslager. Auch im Süd-Kivu wurden die Lager von bewaffneten Kräften infiltriert. Nur in Tansania gelang es den Behörden, sie zu entwaffnen und ein Mindestmass an Kontrolle über die Lager zu gewinnen.

Die militärischen Ziele der Hutu-Guerillas

Das militärische Ziel der Hutu bestand im Versuch, eine Volkserhebung in Ruanda zu schüren. Zu diesem Zweck nahm sie Beziehungen zu anderen Rebellenbewegungen in der Region der Grossen Seen auf und führte ab Oktober 1994 von den Flüchtlingslagern aus die ersten Angriffe auf Ruanda durch. Ab 1995 nahmen die Angriffe in der Zahl und Häufigkeit zu. Gemäss eines Berichtes vom November 1995 hatte sich deren Zahl zwischen Juni und Oktober 1995 mit über 30 Angriffen verdreifacht. Erfolgten die ersten Angriffe noch im westlichen Grenzgebiet Zaires, waren im November 1995 Kigali und Butare, die zweitgrösste Stadt Ruandas, das Ziel der Anschläge. Beide Städte liegen weit von der Grenze entfernt. Die ehemalige Hutu-Regierung plante schlussendlich eine grössere Invasion in Ruanda. Die sich zunehmend bedroht fühlende Tutsi-Regierung in Kigali erklärte in der Folge der ruandischen Exilregierung den Krieg.

Die Demokratische Allianz für die Befreiung Kongo-Zaires

Im Sommer 1996 verschlechterte sich die militärische Situation weiter, so dass die internationalen Beobachter erwarteten, dass Ruanda aus Gründen der Selbstverteidigung die Lager in Zaire angreifen würde. Gleichzeitig nahmen, unterstützt durch Zaire, die Gewaltakte im nördlichen Uganda zu. Im Oktober 1996 entstand die bisher unbekannte Demokratische Allianz für die Befreiung Kongo-Zaires (ADFL⁸), welche die Hutu-Flüchtlingslager, die von der ehemaligen ruandischen Regierung kontrolliert wurden, anzugreifen begann. Viele Soldaten, welche bei der ADFL kämpften, waren früher bei der RPF aktiv gewesen.

Nach den Angriffen der ADFL, bei denen 150'000 bis 180'000 Hutu-Flüchtlinge umgebracht wurden, leerten sich die Flüchtlingslager innerhalb weniger Tage. Zehntausende von Personen flohen entweder zurück nach Ruanda oder weiter ins Landesinnere Zaires.⁹

⁷ Alle Angaben in diesem Kapitel gemäss UNHCR: "Zur Lage der Flüchtlinge in der Welt"; UNHCR-Report 2000/2001; 50 Jahre humanitärer Einsatz; Oxford, Genf 2000 (St. 282).

⁸ Alliance of Democratic Forces for the Liberation of Congo-Zaire

⁹ Reed Cyrus: "Guerillas in the Midst", in Christopher Clapham: "African Guerillas", Oxford, Indiana, Kampala 1998

Der erneute Kriegsausbruch führte zusätzlich zur Vertreibung der zwischen 100'000 bis 250'000 im Kivu ansässigen Tutsi. Viele von ihnen flohen ab März 1996 nach Ruanda. Bis September 1996 war die gesamte Tutsi-Bevölkerung aus dem Kivu vertrieben. Während Ruanda zu Beginn allen aufgenommenen Tutsi-Flüchtlingen die ruandische Staatsbürgerschaft verlieh, wurden in einer späteren Phase, ab April 1996, die Neuankömmlinge als Flüchtlinge behandelt und in Lagern entlang der zairischen Grenze angesiedelt. Viele der ehemaligen Hutu-Regierungsmitglieder flohen ins Ausland.

4. Sicherheitssituation in Ruanda nach Auflösung der Flüchtlingslager

Entwicklung der militärischen Situation in Ruanda von 1996-2000¹⁰

Die Situation in der Zeitspanne von 1996 bis 1998 zeichnete sich durch Konflikte im Nordwesten Ruandas aus. Interahamwe Soldaten, welche aus dem Kongo zurückgekehrt waren, nutzten die Präfektur Ruhengeri als Basis, um 1997 blutige Angriffe gegen die ruandische Regierung zu richten. Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Fähigkeiten der Regierung zu unterminieren, töteten die Rebellen Hunderte von Zivilisten. Militärische Ziele der Rebellenstreitkräfte waren Spitäler, Schulen und Flüchtlingslager. Sie töteten dabei viele Flüchtlinge, Frauen, Kinder und Männer. Ihre Angriffe zielten auch darauf ab, Überlebende des Genozids, welche als Zeugen vor dem internationalen Gerichtshof aussagen könnten, umzubringen. Diese Angriffe erfolgten ab Ende 1997 mit zunehmender Härte. Die Hutu-Rebellen sollen dabei auch Hunderte von Personen gezwungen haben, an ihren Aktionen teilzunehmen. Diejenigen, die sich weigerten, wurden umgebracht. Mit Macheten bewaffnet, brachten sie in einem Angriff auf Tamira, einem Dorf im Nordwesten Ruandas, am 24. Dezember 1999 gegen 30 Zivilisten um und verletzten 40 weitere. Bei einem Massaker anfangs 2000 wurden 100 Zivilisten umgebracht.

Die grösste Befürchtung der ruandischen Sicherheitskräfte bestand darin, dass die Soldaten und Hutu-Milizen der ehemaligen Regierung das Gebiet entlang der nordwestlichen Grenze infiltrieren würden und dass es dort zu Aufständen käme. Die ruandischen Regierungstreitkräfte begingen im Verlaufe des Jahres 1997 und zu Beginn des Jahres 1998 bei ihren Operationen und Racheakten im Nordwesten des Landes mehrere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen. Sie waren für den Tod von mindestens 6000 Personen verantwortlich, viele von ihnen unbewaffnete Zivilisten.¹¹

Erst in der zweiten Hälfte 1998 suchte die Regierung die Unterstützung der Lokalbevölkerung zu gewinnen, worauf mehrere Hunderttausend Personen nach Ruhengeri zurückkehrten. Anfangs Dezember 1998 behauptete die Ruandische Patriotische Front, RPA, dass sie über 250 Hutu-Rebellen in einer zweiwöchigen Operation vernichtet hätte. Im Verlaufe des Jahres 1999 beging die RPA weniger willkürliche Tötungen, da es ihr gelang, die Rebellenaktivitäten im Nordwesten des Landes einzudämmen. Sie drängte die feindlichen Hutu-Rebellen und die ehemaligen ruandischen Streitkräfte in den Kongo zurück. Das Einkehren der relativen Ruhe war hauptsächlich auch der Wiederbelebung der Dorfmilizen zu verdanken.

Die Regierung reaktivierte die lokalen Dorfmilizen, welche 1994 und 1995 bereits bestanden hatten und anschliessend wieder abgeschafft worden waren. 1999 wurde die Zahl der Milizionäre auf über 7000 Personen geschätzt. Nach einer kurzen Ausbildung wurden sie beauftragt, in der Nachbarschaft der Dörfer zu patrouillieren, um angeblich gegen die Regierung gerichtete Aktivitäten zu unterdrücken. In den meisten Gebieten bestanden diese Milizen aus Tutsi, in einigen wenigen Regionen aber auch aus Hutu.

¹⁰ Angaben gemäss Internal Displaced Project des Norwegian Council of Refugees vom 3.11. 2000

¹¹ Angaben gemäss Menschenbericht des U.S. State Departments 1999 und der Menschenrechtsberichte von Human Rights Watch 1999/2000.

Allerdings führten die verschiedenen Vergeltungsaktionen der Regierungstreitkräfte im Nordwesten zu zunehmenden Spannungen zwischen den Sicherheitskräften und der lokalen Hutu-Bevölkerung. Hutus, die in der lokalen Zivilverwaltung tätig waren, wurden bedroht und ihrer Posten enthoben, da sie der Komplizenschaft mit der Interahamwe verdächtigt wurden. Die UNO kam deshalb zum Schluss, dass die Regierung die Lage nicht unter Kontrolle habe, und dass das Potential für einen weiteren Genozid gross sei.

II. Verfolgung von Kriegsverbrechen und ruandische Rechtssprechung

Die Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechern wird durch verschiedene Gerichte vorgenommen, nämlich:

- den internationalen Gerichtshof in Arusha (Tansania)¹²;
- den Obersten Gerichtshof in Ruanda;
- die ruandische Militärjustiz.

Die Militärjustiz¹³, welche grosszügige Unterstützung von den USA und von Grossbritannien erhalten hatte, erhob im Jahre 1999 843 Anklagen. Allerdings wurden nur 295 Fälle behandelt, wobei 58 Soldaten freigesprochen, 28 zum Tode und 207 zu Gefängnisstrafen zwischen 1 Monat und lebenslänglicher Haftstrafe verurteilt wurden. Es ist unklar, wieviele Fälle ehemalige Hutu-Soldaten, die des Genozids angeklagt wurden, und wieviele Fälle RPF-Soldaten betrafen, die der Verletzung der Menschenrechte angeklagt waren.

Während der Jahre 1999 und 2000 verfolgte und verurteilte das **Oberste ruandische Gericht** Personen, die am Genozid beteiligt gewesen waren. Ein Bericht des Justizministeriums hielt fest, dass zwischen Januar und Juni 1999 86 Verfahren wegen Genozid durchgeführt wurden. 634 Gefangene wurden verurteilt, 64 davon zum Tode, 191 zu lebenslanger Haft und 225 zu anderen Strafen. Die Mehrzahl der Verfahren waren mit internationalen Standards vereinbar. Es gab keine öffentlichen Hinrichtungen.

Allerdings wurden die Anklagen wegen Genozids im Schneckentempo behandelt. Im Juli 1999 wurde deshalb der gesamte Oberste Gerichtshof ersetzt. Die Richter wurden zum Rücktritt gezwungen und deren Posten neu besetzt. Sie wurden beschuldigt, für die Ineffizienz des Justizsystems verantwortlich zu sein.

Der Grund dafür bestand weniger in der Verschleppung durch den Obersten Gerichtshof, als in Problemen auf untergeordneter Ebene. Die Ankläger, Richter und Untersuchungsbehörden sind schlecht bezahlt und waren oft Druck- und Erpressungsversuchen von verschiedensten Seiten ausgesetzt. Viele verliessen deswegen ihr Amt. Seit das Gericht seine Arbeit vor drei Jahren aufgenommen hat, wurden weniger als 2000 Fälle behandelt. Dem Justizapparat fehlten sowohl Personal als auch Mittel, um die vielen Anklagen wegen Genozid zu behandeln. Die internationale Gemeinschaft unterstützte deshalb das Anliegen mit zirka 40 Millionen Dollar. Doch zahlte sich diese Unterstützung nicht aus, da der Justizapparat zu politisiert war.

¹² Economic and Social Council; Commission on Human Rights; Report on the situation of human rights in Rwanda submitted by the Special Representative, Mr. Michel Moussalli, pursuant to Commission resolution 1999/20; 25. February 2000.

¹³ Alle folgenden Angaben in diesem Kapitel gemäss Human Rights Watch: Rwanda, The Search for Security and Human Rights Abuses, Vol.12, No.1 (A); Washington, London, Brussels, April 2000

Anfangs Mai 1999 beschuldigte die RPF in aller Öffentlichkeit verschiedene Überlebende, welche falsche Beschuldigungen vor Gericht gemacht hatten und Unschuldige angeklagt hatten, am Genozid teilgenommen zu haben. Dabei verschwieg die RPF bewusst, dass sie selbst verschiedene Male aus politischen Gründen falsche Anschuldigungen gemacht hatte. Ein Zeuge aus Butare erklärte vor Gericht, dass verschiedene Personen, inklusive Gerichtsangestellte, ihn zu überzeugen versucht hatten, eine Falschaussage zu machen. Als ihm nach dieser Falschaussage die Verhaftung drohte, zog er es vor, sich fortan zu verstecken.

Aufgrund des ruandischen Genozid-Gesetzes veröffentlichte der Chefankläger von Kigali eine Liste mit all den Personen, die der ersten und damit schwersten Kategorie möglicher Menschenrechtsverletzungen bezichtigt werden. Personen, die mit einer solchen Anklage konfrontiert sind, werden üblicherweise als schuldig erachtet und vom Gericht zum Tode verurteilt. Die erste dieser Listen, welche 1996 veröffentlicht wurde, wies aber viele Fehler auf. So waren beispielsweise Namen von Personen darauf, welche verstorben waren, bevor der Genozid begonnen hatte. Mitte 1999 sollte eine revidierte Liste erscheinen, welche 800 früher Genannte nicht mehr aufführte, dafür 900 neue Namen enthielt. Doch wurde die Publikation im letzten Moment verhindert, da auch diese Liste Fehler enthielt.

Ein vorläufiger Freispruch des **internationalen Gerichtshofs** in Arusha von Jean-Bosco Barayagwiza, einem Gründungsmitglied von Radio Mille Collines, das zum Genozid aufgerufen hatte, löste allgemeine Empörung aus und führte zu einer grossen Einbusse der Glaubwürdigkeit des Gerichtes.

Wegen der fehlenden Glaubwürdigkeit der verschiedenen Gerichte und der Ineffizienz der staatlichen Rechtssprechung diskutieren die ruandischen Autoritäten seit 1999 darüber, ob sie das indigene Rechtssystem der **Gacaca** wieder einführen sollten. Mit der Gacaca wurden früher indigene Konflikte beurteilt und gelöst.

III. Zur Einhaltung der verfassungsmässigen Grundrechte

Fehlende demokratische Grundrechte

Die Verfassungsgrundlagen beruhen auf dem Abkommen von Arusha, welches von Habyarimana ratifiziert, aber nie umgesetzt wurde. De facto verfügen die Bürger über kein Recht, ihre Regierung mit demokratischen Mitteln zu ändern. Die Verfassung sieht die Gewaltenteilung vor und garantiert die allgemeinen Grundrechte. In der Praxis können diese aber nicht wahrgenommen werden, weil die Autoritäten sie einschränken.

Den ruandischen BürgerInnen ist es nicht erlaubt, sich innerhalb des Landes frei umher zu bewegen oder ins Ausland zu gehen. Im Jahre 1998 stellte die ruandische Regierung verschiedenen Mitbürgern den neu eingeführten Pass nicht aus und erlaubte ihnen somit nicht, das Land zu verlassen. Als Rechtfertigung dieser Begrenzung der Bewegungs- und Reisefreiheit gab die Regierung an, dass Sicherheitsgründe die Veranlassung dazu gegeben hätten.¹⁴ Innerhalb des Landes müssen alle Personen einen Personalausweis bei sich tragen, und sie müssen zusätzlich von den lokalen Behörden die Bewilligung erhalten, wenn sie in andere Gebiete reisen wollen. In der Praxis sind solche Reisebewilligungen nur sehr schwer erhältlich. Auch Personen, welche diese erhalten haben, müssen damit rechnen, dass sie belästigt werden.

¹⁴ Angabe nach Rwanda, Internal Displaced Project des Norwegian Refugee Council, 1999/2000

Unterdrückung von Parteien und sozialen Bewegungen

Auch die in der Verfassung garantierte Versammlungsfreiheit wird in der Praxis eingeschränkt. Davon betroffen sind vor allem Parteiversammlungen. Verschiedene Parteien, welche an der Planung und der Durchführung des Genozids beteiligt waren, sind verboten.

*Unterdrückung der liberalen Partei:*¹⁵ Die meisten Überlebenden des Genozids gehören zur liberalen Partei. Ihr designierter Parteipräsident für das Jahr 2000 war Joseph Kabuye Sebarenzi, der zugleich gewählter Parlamentssprecher war. Ein wichtiger Teil seines Parteiprogrammes bestand darin, die Minister der Regierung wegen Korruption zur Rechenschaft zu ziehen, unter ihnen auch wichtige Mitglieder der RPF. Dieses Parteiprogramm führte zu einem grossen Rückhalt von Sebarenzi unter den gewöhnlichen Leuten, sowohl bei Tutsis als auch bei den Hutu. Doch als Sebarenzi am 19. Dezember 1999 zum Parteipräsidenten hätte gewählt werden sollen, verschob der damalige Parteipräsident Pio Mugabo auf Befehl General Kagames die Wahl. Zusätzlich wurde Sebarenzi im Januar 2000 gezwungen, seine Position als Sprecher der Nationalversammlung aufzugeben.

*Ingabzo z'Umwami oder Armee des Königs:*¹⁶ Seit Mitte 1999 glauben die ruandischen Behörden, dass ihnen durch die sogenannte *Armee des Königs* eine zusätzliche Gefahr für die Sicherheit ihres Landes droht. Der König oder *umwami* von Ruanda, Kigeli V Ndahindurwa wurde bei einer Hutu-Revolution im Jahre 1959 abgesetzt und 1961 aus dem Land vertrieben. Als Bürger Kenias führte der frühere König bis vor kurzem ein ruhiges Leben in Washington. Er selbst betont, dass er nur nach Ruanda zurückkehren würde, wenn eine Mehrheit der Ruander in einem nationalen Referendum die Wiedereinführung der Monarchie wünsche und bestreitet jegliche Beziehung zu einer bewaffneten Rebellengruppe in Ruanda. General Kagame erklärte, keine Einwände gegen die Rückkehr des Königs als privatem Bürger zu haben. Er werde jedoch jeden Versuch niederschlagen, ihn durch einen bewaffneten Umsturz an die Macht zu bringen.

Zwischen dem 15. und 20. November 1999 verhafteten die lokalen Behörden in Nyamirambo, einer Sektion der Hauptstadt Kigali, über 200 junge Personen mit der Begründung, sie würden zur *Armee des Königs* gehören. Die jungen Männer wurden auf der Strasse verhaftet, wo sie angeblich auf Transportmöglichkeiten warteten, um zu militärischen Ausbildungszentren überführt zu werden. Sie wurden anschliessend zwei Tage gefangen gehalten und dann dem militärischen Sicherheitsdienst übergeben. Dieser liess sie wieder frei, nachdem sie ihre Schuld zugegeben hatten.

Zunehmende Zentralisierung der Entscheidungsprozesse

Die aktuelle Regierung herrscht mit einem Minderheitenparlament, dessen Macht uneingeschränkt zu sein scheint. Tatsächlich liegt die Verantwortung für die Staatspolitik in den Händen einiger weniger RPA-Offiziere, die alle Schlüsselpositionen innehaben. 1999 entliessen die politischen Führer vier Parlamentsmitglieder. Sie beschuldigten diese, in den Genozid involviert gewesen zu sein und Beziehungen zu den Aufständischen zu haben. Darnach zwangen sie weitere Parlamentarier zum Rücktritt. Auf diese Weise wurde etwa ein Drittel des Parlaments ersetzt.

¹⁵ Human Rights Watch: Rwanda, The Search for Security and Human Rights Abuses, Vol.12, No.1 (A); Washington, London, Brussels, April 2000

¹⁶ am angegebenen Ort (a.a.O.)

Mitte 1999 beschlossen die nationalen politischen Führer, dass die aktuelle Regierung auch nach Ende ihres fünfjährigen Mandates, welches im Arusha-Friedensabkommen von 1994 festgelegt worden war, nicht zurücktreten würde. Sie wollte mindestens weitere fünf Jahre an der Macht bleiben. Die Gesamtheit der Regierung blieb somit an der Macht, sie wurde aber politisch gesäubert. Im Dezember 1999 floh die Ministerin für innere Angelegenheiten aus dem Land, nachdem ihre Brüder verhaftet worden waren. Sie wurde beschuldigt, die Aufständischen im Nordwesten des Landes unterstützt zu haben. Kurz darauf floh auch der Justizminister ins Ausland, nachdem er mehrmals vergeblich versucht hatte, den militärischen Einfluss auf rechtliche Entscheidungen einzudämmen. Im Februar 2000 wurde die Regierung umgebildet, wobei sie verlauten liess, dass verschiedene entlassene Minister sich der Korruption schuldig gemacht hätten und inkompetent seien.

Wahlen

Anfangs 1999 organisierte die Regierung, die seit 1994 an der Macht ist, die ersten Lokalwahlen. Diese Wahlen waren jedoch eine Farce, weil die Regierung alle wichtigen Entscheidungen auf nationaler Ebene und ohne Einbezug der Meinung der Lokalbevölkerung fällt, so etwa die Einführung der Dorfmilizen. Trotzdem wählten beinahe 80 Prozent der Wahlberechtigten lokale Regierungsvertreter in die Gemeinden. In einigen Fällen übte die Regierung Druck auf die Personen aus, welche sich weigerten, an den Wahlen teilzunehmen. Eine lokale Menschenrechtsorganisation berichtete von einem Fall, bei dem ein Mann ins Gefängnis musste, weil er sich geweigert hatte, seine Wahl in ein lokales Gremium anzunehmen.¹⁷

Ethnische Günstlingswirtschaft des Beamten- und Staatsapparates¹⁸

Nach der Machtübernahme der FPR gab es 1994/1995 einige erste positive Anzeichen für den Aufbau eines multi-ethnischen Staatsapparates. Doch setzte sich entgegen der Erwartungen der internationalen Gemeinschaft bis 1999/2000 erneut eine stark ethnisch gefärbte Günstlingswirtschaft durch. In Kigali hat die gesamte Verwaltung inzwischen ein neues ethnisches Gesicht bekommen. Die RPF und die Regierung werden wegen der ethnischen Dominanz der Tutsi zunehmend kritisiert. Besonders benachteiligt sind schulisch gebildete Hutu. Sie haben unter den neuen Herrschaftsverhältnissen grosse Schwierigkeiten aufgrund ihrer ethnischen Identität eine Stelle zu finden.

Fehlender Aufbau einer Zivilgesellschaft als Konfliktpotential

Da eine Aufarbeitung des Genozids durch eine Friedens- und Wahrheitskommission ausbleibt, ist zu befürchten, dass Wiederholungstäter, die keine Einsicht in die Strafbarkeit

¹⁷ a.a.O.

¹⁸ Markus Weilenmann, Büro für Konfliktforschung in Entwicklungsländern; Stellungnahme für die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Solothurn vom 10. August 1999.

ihrer Handlung haben, den Rassismus weiterschüren werden.¹⁹ Es ist unwahrscheinlich, dass die lokalen Autoritäten in der Lage sind, den Genozid aufzuarbeiten. Die Unfähigkeit der aktuellen Machthaber, ihren Herrschaftsanspruch mit politischen Mitteln zu institutionalisieren, begünstigt die militärische Gewaltanwendung. Die neuen Führungsgruppen reagieren auf ihre fehlende Durchsetzungskraft analog wie die früheren Machthaber: Sie tun entweder gar nichts – oder wenden rohe Gewalt an. Die neuen Massaker können deshalb als Ausdruck der politischen Hilflosigkeit der zivilen Autoritäten verstanden werden. Diese wird mit noch stärkerer Brachialgewalt durch das Militär verdeckt.

IV. Menschenrechtssituation

Einschüchterung oppositioneller Journalisten und Förderung der staatlichen Presse²⁰

Deo Mushaidi, der Herausgeber der Zeitschrift *Imboni* und Präsident der ruandischen Journalistenvereinigung, und sein Berufskollege Jason Muhayimana wurden von den Mitgliedern der RPF eingeschüchtert, nachdem sie über die Entlassung des Parlamentsprechers und Führer der liberalen Partei, Sebarenzi, berichtet hatten. Mushaidi wurde als Präsident der Journalistenvereinigung entlassen. Er floh anfangs April 2000 ins Ausland, nachdem ihn gut informierte Freunde geraten hatten, das Land zu verlassen. Ein weiterer Journalist von *Imboni*, Jean-Claude Nkubito, kehrte im April nicht mehr von einer Reise nach Nairobi zurück, wo er an einer Konferenz teilgenommen hatte.

Einem französischen Journalisten von Agence France Press, der einen Artikel über die Meinungsverschiedenheiten unter den Tutsi über den Fall Sebarenzi geschrieben hatte, wurde die Teilnahme an der sechsten Gedenkfeier des Genozids verweigert. Die Akkreditierung des Journalisten wurde anschliessend zurückgezogen, und er wurde gebeten, das Land zu verlassen.

¹⁹ Weilenmann (a.a.O.) schreibt zur Gleichsetzung von Staatsgewalt und ethnischer Gewalt bei der Bevölkerung: "Ausdruck des Rassismus der Bewohner ist, dass ihre Wahrnehmung ganz von der Hutu-Tutsi-Dichotomie lebt und praktisch ohne Staatsgeschichte auskommt. Es scheint, als ob es einen vorkolonialen Staat nie gegeben hätte. Die gesellschaftlichen Widersprüche, die besonders während der Kolonialzeit offenkundig wurden, werden nur den Tutsi zugeschoben. Der Staat und seine Geschichte wird auf das körperliche Antlitz reduziert, er wird personalisiert, "tutsi-isiert", und die Probleme der Verwaltung werden zu ethnischen gemacht. Alle Fragen, die mit Ordnung, Recht, Verwaltung, und insbesondere mit der Erhebung von Steuern zu tun haben, kommen als Tutsi-Merkmale daher. Die Staatsmacht wird als fremde Kultur schlechthin etikettiert. Die kollektivierenden Clichés verraten das rassistische Denken. Politische Geschichte wird durch Mythen ersetzt, ethnisiert und unbewusst gemacht. Die Erinnerung der Flüchtlinge an die Geschichte Ruandas bricht in zwei Teile auseinander: In einen an der vorkolonialen Kultur orientierten Teil der nationalen Einheit und in einen durch die Kolonialisierung bedingten Genozid, der von der Hutu-Tutsi-Dichotomie lebt. Gemeinsam ist beiden Teilen, dass die Hintergründe der Geschichte nicht berücksichtigt werden. Im ländlichen Raum Ruandas kann man ein schon oft beobachtetes Phänomen erkennen, nämlich das "Ersticken" oder "Unter-den-Teppich-kehren" von Konflikten. Das führt im ländlichen Alltag Ruandas dazu, dass verdeckte Unterstellungen, Verwünschungen, Verdächtigungen und Hexerei-Beschuldigungen allgegenwärtig sind. Zusammen mit der fehlenden Konfliktaufarbeitung entsteht so ein neues grosses gesellschaftliches Sprengpotential."

²⁰ Human Rights Watch: Rwanda, The Search for security and Human Rights Abuses, Vol.12, No.1 (A); Washington, London Brussels, April 2000

Unterdrückung und Ermordung politischer Dissidenten²¹

Im März 2000 wurde Assiel Kabera, der Ratgeber von Präsident Bizimungu²², erschossen, als er mit seinem Auto zu Hause ankam. Bei den Mördern handelte es sich um drei Männer in Uniform, die sehr professionell mit den Waffen umgingen. Obwohl das Haus von Kabera in einem Stadtteil liegt, wo sich viele hochrangige Beamte aufhalten und wo sich deshalb auch viele Sicherheitsbeamte befinden, hielt niemand die Mörder auf, als diese flohen.

Nach der Ermordung des Präsidenschaftsberaters versuchte dessen Bruder, Dr. Kayijaho, Ruanda zu verlassen und nach Belgien zu reisen. Doch hinderten ihn die Beamten ins Flugzeug zu steigen, und konfiszierten sein Flugticket und seinen Pass. Erst nach Protesten des U.S. Botschafters bei General Kagame wurde Dr. Kayijaho eine Woche später erlaubt, das Land zu verlassen. Die Regierungsbehörden und die Führer der RPF drücken seit einiger Zeit ihr Unbehagen über die Flucht von ruandischen Staatsbürgern ins Ausland aus. Vor allem dann, wenn es sich um wichtige Politiker, Journalisten und Soldaten oder ehemalige Soldaten handelt. Sicherheitsagenten des Militär oder anderer Geheimdienste üben auf Familienmitglieder und Freunde Druck aus, damit diese ihnen Informationen darüber geben, wo diejenigen Personen sich aufhalten, welche das Land verlassen haben. In einigen Fällen wurden Personen, die der Beihilfe zur Flucht verdächtigt wurden, bedroht, belästigt und verhaftet. Eine Frau, die einem Freund bei der Flucht half, wurde während Wochen durch bedrohliche Anrufe gequält und von jungen Männern belästigt.

Die Regierung verfolgt politische Dissidenten im Ausland und führt diese zwangsweise wieder nach Ruanda zurück. Während der Jahre 1999 und 2000 wurden verschiedene Fälle von politischen Dissidenten bekannt, die nach Burundi oder Tansania geflohen waren, dort verhaftet und nach Ruanda zurückgeschafft wurden.²³

Extralegales Töten und willkürliche Verhaftungen

Im Dezember 1999 brachten RPF-Soldaten einen 44-jährigen Mann in Gyseni um, den sie beschuldigten, am Genozid teilgenommen zu haben. Demobilisierte Soldaten, welche ihre Waffen behalten hatten, begingen im Nordwesten Ruandas verschiedene Morde. Personen, die verdächtigt werden, die Aufständischen oder die kongolesische Regierung zu unterstützen, wurden verhaftet und oft mit dem Ziel gefoltert, Informationen aus ihnen herauszupressen. Oft verhafteten Soldaten Verdächtige, ohne irgendwelches formelles Vorgehen einzuhalten. Diese wurden während Monaten festgehalten und von einem inoffiziellen Gefängnis in ein anderes überführt, ohne dass die Gefangenen darüber oder über ihren Verhaftungsgrund informiert wurden. Ein Gefangener berichtete, dass er in einem ehemaligen Hühnerstall gefangengehalten wurde. Einige RPA-Soldaten überführten ihre ruandischen Gefangenen in das sogenannte Bureau II nach Goma. Dieses Gefängnis wird von Militärs verwaltet. Zusätzlich zu ruandischen Zivilisten beherbergt es auch militärische Gefangene. Ein weiterer Ort in Goma, an dem ruandischen Soldaten und ihre Verbündeten vom Rassemblement congolais pour la démocratie (RCD) Gefangene festhalten, wird "Chien méchant" oder

²¹ Alle Angaben in diesem Kapitel gemäss Human Rights Watch: Rwanda, The Search for Security and Human Rights Abuses, Vol.12, No.1 (A); Washington, London, Brussels, April 2000.

²² Präsident Pasteur Bizimungu, der seit 1994 an der Macht war, trat am 23. März 2000 zurück. Zu seinem Nachfolger wurde am 22. April 2000 General Paul Kagame gewählt.

²³ Byabagamba, ein Tutsi, der den Genozid überlebt hatte und der RPA beigetreten war, leistete Dienst bei der externen Sicherheitsabteilung des Verteidigungsministeriums. Er hatte einen Universitätsabschluss in Chemie und war ursprünglich ein treuer Anhänger der RPF. Im Laufe der Zeit distanzierte er sich jedoch zusehends von der Politik der RPF. Nachdem er seine Meinung über die politischen Fehler der RPF mehreren RPA Offizieren mitgeteilt hatte, erfuhr er, dass er ermordet werden sollte. Er floh deshalb nach Burundi, wobei er von acht weiteren Soldaten begleitet wurde. Um den 2. Februar 2000 wurde Byabagamba jedoch in Burundi unter ungeklärten Umständen verhaftet und in das *Bureau Special de Recherche* in Bujumbura überführt. Von hier aus wurde er nach Ruanda überführt und seither gefangengehalten.

„Vicious Dog“ genannt. Auch hier werden Personen, die der Zusammenarbeit mit der kongolesischen Regierung verdächtigt werden, festgehalten und mit Stromschlägen gefoltert. Gemäss einem Gefangenen gab es Mitte 1999 einundzwanzig Gefangene im „Chien méchant“.

In Gyseni werden Zivilpersonen zumindest an zwei berüchtigten inoffiziellen Orten festgehalten. Beim ersten Gefängnis handelt es sich um einen Hühnerstall, beim zweiten um ein Gebäude, das unter dem Namen MILPOC bekannt ist.

Rekrutierung von Kindersoldaten für die lokalen Milizen und Menschenrechtsverletzungen der lokalen Milizen

Die meisten Milizsoldaten, die zur Local Defense Force (LDF) gehören, sind im Alter zwischen 18 und 30 Jahren.²⁴ In einigen Gemeinden jedoch im Nordwesten, wo die meisten männlichen Erwachsenen umgebracht worden waren oder wo sie abwesend sind, wurden Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren zwangsrekrutiert. Diese werden oft die „Jungen“ oder *Kadago*, was soviel wie Kindersoldaten heisst, genannt. Im Oktober 1999 wurden gegen 5000 LDF Mitglieder ausgebildet. Die kontinuierliche Rekrutierung führte dazu, dass seither deren Zahl massiv angestiegen ist. Die Gemeinden im Norden des Landes verfügen über 150 bis 250 LDF-Mitglieder in variierender Zahl. Die LDF-Mitglieder werden als Milizsoldaten nicht entlohnt. Sie leben zuhause und müssen für ihren Verdienst selbst aufkommen. In einer spezifischen Region wurden über zwei Drittel der ausgebildeten Milizsoldaten in den Kongo geschickt. Keiner dieser Soldaten hatte Kriegserfahrung und viele von ihnen wurden gezwungenerweise im Kongo stationiert. Dort wurden sie auf verschiedene Truppeneinheiten aufgeteilt. Bisher ist nur von einem Soldaten bekannt, dass er nach Ruanda zurückkehrte, da er im Kampf verletzt worden war. Verschiedentlich waren junge Männer rekrutiert worden, um diejenigen zu ersetzen, die in den Kongo geschickt worden waren.

In Byumba brachten Mitglieder der LDF drei Frauen, die Handel trieben, um. In anderen Fällen brachten die LDF eine Person in der Mutara-Gemeinde um und eine andere in Rambura, beide in der Präfektur von Gyseni. Bei verschiedenen Vorkommnissen brachten Angehörige der LDF sich gegenseitig um. In verschiedenen Gemeinden von Byumba, Ruhengeri und Gyseni wurden Personen der Lokalbevölkerung geschlagen und ihre Güter gestohlen.

Die LDF sind dem Ministerium für Lokalverwaltung und Soziale Angelegenheiten unterstellt. Einige Milizsoldaten der LDF wurden für ihre Vergehen zur Rechenschaft gezogen. Verschiedene wurden von den Militärs geschlagen, andere entlassen und in den schwerwiegendsten Fällen verhaftet. In einem Falle wurden die Schuldigen vor Gericht gestellt und schuldig gesprochen. Einer wurde dabei zum Tode verurteilt, der andere zu lebenslanger Haft verurteilt.

Anschuldigungen gegen katholische Glaubensangehörige

In Ruanda gibt es keine Staatsreligion. Etwa die Hälfte der Bevölkerung ist animistischen Glaubens. Die übrigen sind Christen, insbesondere Katholiken. Es gibt protestantische und moslemische Minderheiten. Die Verfassung garantiert die Religionsfreiheit und die Regierung respektiert dieses Recht grundsätzlich. Da die katholischen Missionen sich traditionellerweise für die politischen Rechte der Hutu einsetzten, werden katholische Priester und Nonnen seit dem Genozid von 1994 von verschiedenen Gruppen verfolgt. Anfangs Januar 1998 brachten Hutu-Rebellen neun Nonnen im Nordwesten Ruandas um.

²⁴ Die in London ansässige Organisation *coalition to stop the use of child soldiers* weist in ihrem Jahresbericht über Ruanda vom Jahre 1999 darauf hin, dass gemäss Artikel 5 des Gesetzes über die Schaffung der ruandischen Armee keine obligatorische Militärpflicht besteht. Die Rekrutierung erfolgt gemäss dieser Gesetzesvorlage auf freiwilliger Basis.

Drei von ihnen waren Tutsi, drei Hutus und drei aus dem Kongo. Im März 1998 entführten die Rebellen zwei spanische Krankenschwestern, und im Juli 1998 wurden zwei belgische Priester während drei Tagen von etwa 150 Rebellen im Nordwesten Ruandas festgehalten.

In einer Trauerfeier für die Opfer des Genozids im Juli 1999 rief der damalige Präsident Pasteur Bizimungu die Hutu auf, sich für den Genozid zu entschuldigen. Er meinte, dass alle eine gewisse Verantwortung für das vergangene Verbrechen hätten. Nachdem er verschiedene Hinweise auf Konflikte zwischen der katholischen Kirche und der Regierung gemacht hatte, kündete er an, dass die Regierung Bischof Augustin Misago des Genozids anklagen werde. Bischof Misago wurde in der Folge am 20. August 1999 verhaftet. Ebenfalls angeklagt wurde der ruandische Priester Athanase Serumba. Er wurde beschuldigt, dass er den Befehl gegeben hätte, 2000 Tutsi in seiner Kirche mit einem Bulldozer zu begraben.

Situation der Gefangenen

Gemäss Regierungsstatistiken befanden sich anfangs 1999 etwa 150'000 Personen im Gefängnis. 135'000 von ihnen waren der Beteiligung am Genozid angeklagt, 15'000 wurden anderer Verbrechen beschuldigt. Der Bau neuer Gefängnisse und die Erweiterung alter Gefängnisse führte zu einem Rückgang der Überbelegung in den wichtigsten Gefängnissen. Die Bedingungen für die Gefangenen in den regionalen Gefängnissen blieben jedoch unmenschlich. Diese waren überfüllt und hatten keine sanitären Einrichtungen. Im Butare-Gefängnis starben innerhalb weniger Wochen mehr als 50 Personen an Typhus. Wegen des Drucks der internationalen Öffentlichkeit kündeten die ruandischen Autoritäten im Oktober 1998 an, dass 10'000 Gefangene, gegen die keine substantielle Anklage vorlag, freigelassen würden. Die ruandischen Richter schickten an verschiedene Gemeinden die Namen derjenigen Personen, die freigelassen werden sollten, und forderten die Gemeinschaften auf, dazu Stellung zu nehmen. Falls in der Folge Anschuldigungen erhoben wurden, wurden die Angeklagten nicht entlassen. Unter den wegen Genozid Festgenommenen befanden sich etwa 4'500 Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Zusammen mit etwa 200 Kindern, die jünger als 14 Jahre alt waren, wurden diese in eine Erziehungsanstalt überführt.

Notwendigkeit des Aufbaus von ruandischen Menschenrechtsorganisationen²⁵

Der Spezialgesandte der ECOSOC in Ruanda fordert den Aufbau unabhängiger Menschenrechtsgruppen, die zum Aufbau der Zivilgesellschaft beitragen sollen. Er meinte, dass die bestehenden Gruppen ihr Management verbessern und verstärkt miteinander zusammenarbeiten müssten. In gleichem Sinne gelte es, die verschiedenen anderen Sektoren der Zivilgesellschaft zu fördern, nämlich Frauen- und Studentenvereinigungen, Gewerkschaften und die sieben verschiedenen Organisationen der ethnischen Minderheit der Batwa. Ein besonderes Anliegen der ECOSOC ist nach Moussalli der Aufbau einer nationalen Menschenrechtskommission, der National Human Rights Commission (NHRC). Nach zähen Verhandlungen, die fünf Jahre dauerten, bewilligte die Regierung letztes Jahr endlich einen Gesetzesentwurf, der die Registrierung von Nichtregierungsorganisationen regelt. Da die verschiedenen NGO's bisher in einem rechtlichen Vakuum operieren mussten, begrüßten die meisten den Entscheid. Eine Menschenrechtsgruppe hingegen meldete Bedenken an. Sie meinte, dass die neue Gesetzgebung ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könne. Da jeder NGO-Repräsentant vom Justizministerium bestätigt werden müsse, könnte über administrative Massnahmen ihre Handlungsfreiheit stark eingeschränkt werden.

²⁵ Economic and Social Council; Commission on Human Rights; Report on the situation of human rights in Rwanda submitted by the Special Representative, Mr. Michel Moussalli, pursuant to Commission resolution 1999/20; 25. February 2000.

V. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Situation vergewaltigter Frauen²⁶

Die Vergewaltigung von Frauen und Minderjährigen wurde von den Interahamwe-Milizen als bewusste Strategie praktiziert, um die Frauen physisch und psychisch zu vernichten und ihrem sozialen Umfeld zu entfremden. Nach Hilton wurden schätzungsweise 100'000 Frauen und Minderjährige individuell oder von Gangs vergewaltigt und dabei verstümmelt. Oft wurde die Vagina der Frauen nach der Vergewaltigung mit Messern, Stöcken, heissem Wasser verstümmelt. Viele wurden derart verstümmelt, dass sie keine Kinder mehr bekommen können. In vielen Fällen erfolgte die Vergewaltigung erst, nachdem die Frauen die Folter und die Ermordung ihrer Verwandten miterlebt hatten und zusehen mussten, wie ihr Haus ausgeraubt und zerstört worden war. Die Erniedrigung, der Schmerz und der Schrecken sollte nicht nur die Frauen als Individuen treffen, sondern die ganze Familie und alle Menschen, die eine Beziehung mit der vergewaltigten Frau hatten. Primär richteten sich die Vergewaltigungen gegen Tutsi-Frauen, da sie der verfeindeten ethnischen Gruppe angehörten. Es gab aber auch einige Hutu-Frauen, die davon betroffen waren, vor allem, wenn sie zur politischen Opposition gehörten, oder wenn sie einen Tutsi als Mann hatten. Viele Frauen wurden in sexueller Sklaverei gehalten, indem sie entweder kollektiv von Milizen oder aber von einzelnen Milizionären ausgebeutet wurden. Diese Machenschaften und erzwungene Heiraten fanden während der ganzen Zeit des Genozids im Jahre 1994 statt.

Die Opfer sexueller Gewalt leiden unter hartnäckigen Gesundheitsproblemen. Nach Aussagen ruandischer ÄrztInnen besteht das Hauptproblem der vergewaltigten Frauen, welche um medizinische Hilfe nachsuchen, in der Übertragung sexueller Krankheiten, inklusive AIDS. Schätzungsweise 50 Prozent der Frauen leiden seither an AIDS, welche mit Absicht von den Soldaten übertragen wurde. Die meisten vergewaltigten Frauen sind traumatisiert.

Zusätzlich zum sozialen und persönlichen Trauma, welches aus der sexuellen Gewalt resultiert, haben die Frauen ökonomische Schwierigkeiten. Ein Resultat des Genozids besteht auch darin, dass viele Frauen ihren Mann verloren, der sie früher ökonomisch unterstützte. Da die Frauen seither über kein soziales Netzwerk mehr verfügen, werden sie finanziell auch nicht unterstützt. Der Verlust des Glaubens in irgendwelche Ideale und in soziale Beziehungen verstärkte ihre gesellschaftliche Isolation. Wenn sie deshalb krank werden, können sie sich keine Medikamente leisten und sind auf soziale und medizinische Hilfe von aussen angewiesen.

Eine grosse Anzahl Frauen wurde wegen Vergewaltigungen ungewollt schwanger. Da Abtreibungen in Ruanda illegal sind und die Frauen nur selten über die benötigten Mittel verfügten, um Abtreibungen selbst vorzunehmen, brachten viele die Babys zur Welt. Diese waren ihnen verhasst und wurden nur in den seltensten Fällen akzeptiert. Das nationale Büro für Bevölkerungsstatistik schätzt die Zahl der "Kriegsschwangerschaften", "Kinder des Hasses", "enfants non-desirés" oder "enfants mauvais souvenir", wie sie genannt werden, auf 2000 bis 5000. Es sind Fälle bekannt, in denen die Mütter ihre Kinder nach der Geburt aussetzten oder sogar Kindermord begingen. In anderen Fällen führte der Entschluss der Mutter, das Kind zu behalten, zu einer tiefen Spaltung der ganzen Familie. Oft mussten die Ärzte auch Frauen behandeln, die an schwerwiegenden Folgen oder Komplikationen von selbst vorgenommenen Abtreibungen litten. Die Schwangerschaften und anschliessende Geburt von Kindern extrem vieler junger vergewaltigter Mädchen führte zu grossen Gesundheitsproblemen für diese jungen Mütter.

²⁶ Angaben in diesem Kapitel gemäss Isabelle Hilton und Human Rights Watch. Isabelle Hilton produzierte eine Sendung für die BBC, welche das Schweizer Fernsehen am 24. Juli 2000 als DOK-Sendung ausstrahlte. Beim zitierten Human Rights Watch-Bericht handelt es sich um Shattered Lives, Sexual Violence during the Rwandan Genocide and its Aftermath, September 1996; (S.1-4)

In Ruanda wie in allen andern Ländern der Welt werden Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe sozial stigmatisiert. Diese Stigmatisierung rund um die sexuelle Gewalt hielt viele Frauen davon ab, eine medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen. Eine Hilfestellung und medizinische Betreuung der vergewaltigten Frauen erfolgte erst ab etwa 1997, nachdem sich die betroffenen Frauen zu einer Selbsthilfeorganisation zusammengeschlossen hatten.²⁷ Die physischen und psychologischen Verletzungen, welche die überlebenden Vergewaltigungsoffer erfahren, werden durch ein Gefühl der Isolation und der Ächtung verstärkt. Ruandische Frauen, die vergewaltigt wurden, wagen im Allgemeinen nicht, über ihre Erfahrungen in der Öffentlichkeit zu sprechen. Sie fürchten, dass sie von ihrer eigenen Familie und der grösseren Gemeinschaft zurückgewiesen würden, und dass sie nie mehr die Möglichkeit hätten, sich zu reintegrieren oder zu heiraten. Andere wiederum fürchten Repressalien ihrer Schänder, falls sie darüber sprechen. In vielen Fällen fühlen sich die Überlebenden subjektiv schuldig, dass sie den Genozid überlebten und "nur" vergewaltigt wurden, statt umgebracht worden zu sein.

Zusätzlich zur zunehmenden Armut leiden die Frauen auch darunter, dass sie innerhalb der ruandischen Gesellschaft nicht gleichgestellt sind, sondern nur einen zweitrangigen Status haben. Trotz ihrer rechtlichen Gleichstellung durch die ruandische Gesetzgebung werden die Frauen wegen der dominanten Rolle der traditionellen Normen weiterhin diskriminiert. Die generelle Praxis, dass Frauen kein Eigentum erben können, ausser wenn sie explizit als Begünstigte bezeichnet wurden, besteht weiter. Die durch Vergewaltigung gesellschaftlich isolierten Frauen kämpfen nun darum, ihr Eigentum zurückzuerhalten, die zerstörten Häuser wieder aufzubauen und ihre eigenen Kinder und die Waisen aufzuziehen zu können. Es handelt sich um ein schwieriges Unterfangen. Hinzu kommt die Furcht vor den Behörden, weshalb viele Frauen nicht wagen, die ihnen rechtmässigen Pensionsgelder einzufordern. Hutu-Frauen, die mit einem Tutsi verheiratet sind, werden oft von deren Angehörigen bedroht, wenn sie Eigentumsrechte geltend machen.

Kriegsgericht

Obwohl Vergewaltigungen ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind, wurde bisher wenig unternommen, um die geschlechtsspezifische Verfolgung zu untersuchen. Es ist ein Verdienst der Organisation Anwälte ohne Grenzen, dass das internationale Kriegsverbrechertribunal in Arusha im Juli 1996 ein Komitee schuf, welches die Vergewaltigungen untersuchen soll. Seither können die vergewaltigten Frauen Strafanzeige einreichen und eine Strafverfolgung gegen die Täter wird aufgenommen. Ein lokaler Verantwortlicher von Anwälte ohne Grenzen, Jean Jacques Badibanga, erklärte, dass die Verfolgung der Straftäter trotzdem sehr schwierig sei, da diese alles abstritten. Hinzu kommt, dass die lokalen Polizeieinspektoren meistens Männer sind und keine Informationen über Vergewaltigungen entgegennehmen wollen.

Trotz dieser widrigen Umständen reichte der UNO-Sondergesandte für das Kriegsverbrechertribunal, Bernard Muna, in verschiedenen Fällen Strafanzeige wegen Vergewaltigungen ein.

²⁷ Die medizinische Betreuung der Frauen dieser Selbsthilfeorganisation wird von Frau Odette Nyramilimo, einer Ärztin im Spital von Kigali wahrgenommen.

VI. Situation und Rückkehrperspektiven der Flüchtlinge, der intern Vertriebenen und der Rückkehrer

Nach Schätzungen des UNHCR befanden sich Ende August 1994 mehr als zwei Millionen Flüchtlinge in den an Ruanda angrenzenden Ländern: 1,2 Millionen in Zaire, 580'000 in Tansania, 270'000 in Burundi und 10'000 in Uganda.²⁸ Die grossen Lager um Goma und in den Kivu-Provinzen im Osten Zaires wurden bald zum wichtigsten Stützpunkt der geschlagenen ruandischen Streitkräfte (Forces armées rwandaises - FAR) und der Interahamwe. Da diese Lager schon bald zum Ausgangspunkt für militärische Aktivitäten gegen die neue Regierung in Kigali wurden, ergaben sich für die Flüchtlinge gravierende Sicherheitsprobleme. Diese machten es dem UNHCR schwer, sie wirksam zu schützen.

Eine Übersicht über die demographische Entwicklung zeigt folgendes Bild:²⁹ Ende 1994 waren neben den 800'000 Opfern des Völkermords und den zwei Millionen Flüchtlingen in den Nachbarländern Ruandas etwa 1,5 Millionen Personen zu Binnenvertriebenen geworden. Mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung von sieben Millionen Menschen waren somit zu Opfern oder direkt Betroffenen des Genozids von 1994 geworden. Die ungelöste Flüchtlingssituation und die Geiselnahme der Flüchtlinge durch die Streitkräfte der ehemaligen Regierung bildeten den Anlass für die nächste ruandische Tragödie: deren militärische Vertreibung durch die AFDL (Alliance des Forces Démocratique pour la Libération du Congo) im Jahre 1996.

Ende 1996 kehrten über eine Million Flüchtlinge aus Zaire nach Ruanda zurück. Tansania verwies bis Ende 1997 die meisten ruandischen Flüchtlinge unter Zwang des Landes. Es handelte sich bei dieser Aktion um eine grobe Verletzung der Menschenrechtskonventionen, was zu massiven Protesten internationaler Menschenrechtsorganisationen führte. Im Januar 1998 gab es noch 72'310 ruandische Flüchtlinge in den afrikanischen Nachbarstaaten Ruandas. Die Mehrheit von ihnen, etwa 37'0000, befinden sich in der Demokratischen Republik Kongo. Gleichzeitig beherbergt Ruanda 31'000 Flüchtlinge aus dem Kongo und etwa 3000 aus Burundi.

Zwangsumsiedlungen und fehlende Reintegration der Rückkehrer

Seit 1995 verbietet die ruandische Regierung aus dem Ausland zurückkehrenden Flüchtlingen und intern Vertriebenen in ihren ursprünglichen Streusiedlungen zu leben, und siedelt diese zwangsweise in neuen Dörfern an. Die Regierung begründete das Verbot mit der Behauptung, dass das Zusammenleben in einem Dorf die ökonomische Entwicklung fördere und die Versorgung der Bevölkerung begünstige. In Wirklichkeit hat diese Art der Umsiedlung aber den Zweck, die BewohnerInnen besser kontrollieren zu können. Während des ganzen Jahres 1998 wurden Hunderttausende von Personen in der Absicht, die nördliche Region unter Regierungskontrolle zu bringen, umgesiedelt. Davon betroffen waren die beiden nordwestlichen Präfekturen Ruhengeri und Gyseny.

Ende 1998 befahl die Regierung, dass die intern Vertriebenen erneut umgesiedelt werden müssten. Sie wurden dieses Mal in offiziell dafür bestimmte Dörfer gebracht. Eine Übersicht über diesen Umsiedlungsprozess in den Präfekturen Ruhengeri und Giseni, *imidugudu* genannt, gibt das Schema im Anhang II wieder.³⁰ Im Rahmen einer achtzehn Monate

²⁸ UNHCR: "Zur Lage der Flüchtlinge in der Welt", UNHCR-Report 2000/2001; 50 Jahre humanitärer Einsatz; Oxford, Genf 2000

²⁹ a.a.O.

³⁰ Dieses Schema stammt aus der Länderstudie über Ruanda des *internal displaced project* (IDP) des *Norwegian Refugee Council*.

dauernden Säuberungsaktion zwangen die Regierungstruppen Zehntausende von Menschen dazu, in die von der Regierung errichteten Dörfer zu ziehen. Auf diese Weise gelang es der ruandischen Regierung, bis Ende 1999 die nordwestliche Region Ruandas und das Grenzgebiet zur Demokratischen Republik Kongo unter militärische Kontrolle zu bringen.

Bis Ende 1999 wurden 94 Prozent der Bevölkerung der Präfektur Kibungo, 60 Prozent der Bevölkerung der Präfektur Mutara und 40 Prozent der Bevölkerung der Präfektur Kigali in solchen Dörfern angesiedelt. Zusätzlich wurden 94 Prozent der Bevölkerung, welche in Lagern im Nordwesten des Landes lebte, in Dörfern angesiedelt. Diejenigen, welche in traditionellen Streusiedlungen lebten, wurden gezwungen, ihre Häuser zu zerstören und umzuziehen. Dort mussten sie, bis ihr neues Haus wiederaufgebaut war, provisorisch unter Zeltplanen leben. Wer sich dieser Weisung widersetzte, wurde mit Busse bestraft oder ins Gefängnis gesteckt. Trotz Versprechungen der Regierung gab es an den neuen Orten meistens keine Infrastruktur, weder Wasser, Schulen, noch Kliniken. Zudem mussten die Bauern weit marschieren, um zu ihren Feldern zu gelangen.

Die zurückkehrenden Hutu-Flüchtlinge werden mit einer Kollektivschuld am Genozid gebrandmarkt. Die Hutu-Rückkehrer sind in grossem Ausmass der staatlichen Kontrolle unterworfen und ihre Reintegration geht sehr langsam voran, falls diese überhaupt stattfindet. Auch gut ausgebildete und qualifizierte RückkehrerInnen haben grosse Probleme, eine Anstellung zu finden. Einige von ihnen wurden deshalb wieder in der Landwirtschaft tätig. Andere wiederum fanden ihre Häuser von Tutsi besetzt, insbesondere in den Städten, welche inzwischen beinahe exklusiv von Tutsi bewohnt werden. Die Mehrheit der 700'000 Tutsi, die nach dem RPF-Sieg im Juli 1994 nach Ruanda zurückkehrten, liessen sich in den Städten nieder. Die meisten dieser Tutsi-Rückkehrer waren im Ausland geboren und dort aufgewachsen. In Bezug auf eine Anstellung befinden sie sich in einer privilegierten Position. Es scheint eine starke Tendenz der Regierung zu geben, die Hutus auf dem Land anzusiedeln. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass irgendein Tutsi, der das Haus eines Hutu bewohnt, dieses aufgeben müsste. Dies umso mehr, als viele Tutsi behaupten, dass diese Häuser auf Landstücken gebaut wurden, die früher ihnen gehört hätten und welche die Hutu ihnen während der Pogrome in den Jahren 1959 und 1964 gestohlen hätten. Da sich andererseits die Hutu vor den Sicherheitskräften der Tutsi fürchten, drängen sie nicht allzusehr auf die Rückgabe ihres Besitztums. Trotz anderslautender Regierungserklärungen waren anfangs 1998 diese Häuser immer noch besetzt. Gleichzeitig waren verschiedene rechtmässige Besitzer willkürlich festgenommen worden, womit die illegalen Besetzer sicher waren, dass sie nicht gestört würden.

Die ruandische Regierung ist mit der Reintegration der Rückkehrer überfordert. Diese umfasst die Wiedereingliederung der Flüchtlinge in die Zivilgesellschaft, die Klärung von Landzuteilung und von zerstörten Häusern. Mit der Reintegration sind auch Sicherheitsüberlegungen verbunden. Die Rückkehr von ehemaligen Interahamwe und Armeeangehörigen führt vor allem unter den Überlebenden des Genozids zu Unruhe und verursacht Spannungen zwischen Hutu und Tutsi. Es ist deshalb fraglich, ob der Regierung der Wiederaufbau der Zivilgesellschaft gelingt und ob sie die Sicherheit für ihre Bürger gewährleisten kann. Die in den Jahren 1997 und 1998 sich verschlechternde Sicherheitssituation lässt Zweifel aufkommen. Die Spaltung zwischen Hutu und Tutsi sowie die Spannungen zwischen neu ankommenden urbanen Tutsi und auf dem Land lebenden Tutsi, welche den Genozid überlebt haben, nehmen zu. Unter diesen Bedingungen zunehmender ethnischer Aufspaltung und ökonomischen Niedergangs ist die von der Regierung proklamierte Zielsetzung einer ethnischen Versöhnung und einer gesellschaftlichen Reintegration von Flüchtlingen Wunschdenken.

Stellungnahme der internationalen Organisationen zur Rückkehr

Verschiedene Flüchtlinge und internationale Beobachter insistieren, dass die Bedingungen für eine sichere Rückkehr nach Ruanda zweifelhaft sind. Sie weisen darauf hin, dass viele ruandische Regierungsoffizielle sich nicht voll für die Rückkehr der Flüchtlinge einsetzen. Das von der Regierung unterstützte Radio denunziert gelegentlich spezifische Rückkehrer als Mörder. Viele Rückkehrer waren nicht in der Lage, ihr Haus und ihr Eigentum von den Tutsi zurückzuerlangen. Dies trotz der Zusicherung der Regierung, dass sie den Zugang zum Eigentum innerhalb von 15 Tagen gewährleisten werde. Hinzu kommt, dass das Rechtssystem nur ungenügend funktioniert, und dass es kontinuierliche militärische Angriffe auf die Zivilbevölkerung gibt. Viele Rückkehrer wurden verhaftet und blieben anschliessend in Gefangenschaft. In der gleichen Zeit nahmen die Anschläge der Rückkehrer auf die Überlebenden des Genozid zu. Damit wollten sie überlebende Zeugen zum Schweigen bringen. Aufgrund dieser Sachverhalte beendete im Juli 1997 das UNHCR sein Programm für die freiwilligen Rückkehrer.³¹

VII. Humanitäre Situation

Fehlende landwirtschaftliche Selbstversorgung und Ernährungssituation³²

Ruandas landwirtschaftliche Entwicklung wird nicht nur durch die ethnischen Spannungen, sondern auch durch die grosse Bevölkerungsdichte beeinträchtigt. Die meisten Menschen sind Subsistenzfarmer, und schon vor dem Konflikt konnte die Nahrungsmittelproduktion kaum mit dem Bevölkerungswachstum Schritt halten. Wegen der Flucht und der Umsiedlung der Landbevölkerung nach ihrer Rückkehr ist die landwirtschaftliche Produktion noch stärker zurückgegangen. Das Verlassen der Höfe führte zum Unterbruch des früheren Anbauzyklus. Die gewaltigen Flüchtlingsströme 1994 hatten grosse Umweltschäden, die Vernachlässigung und weitgehende Zerstörung der ökonomischen Infrastruktur des Landes zur Folge. Ende 1997 führte die generelle Nahrungsmittelknappheit in vier Regionen, nämlich in Butare, Kibuye, Gikongoro und Umutare, zu einer Hungersnot. Zwischen Dezember 1997 und April 1998 starben in der südlichen Region von Gikongoro deshalb 400 Personen an der Folge dieser Hungersnot.

Ende 1999 war ein Grossteil der Landforderungen der Bauern noch nicht geklärt. Die Bauern im Nordwesten der Präfektur Ruhengeri bebauten weniger als 60 Prozent des ackerfähigen Landes. Etwa 60 Prozent der Menschen, die in den nordwestlichen Präfektoren leben, waren unterernährt (verglichen mit 40 Prozent in den anderen Regionen). Eine Evaluation der Ernährungssituation in den nordwestlichen Präfektoren Gyseni und Ruhengeri Ende 1999 zeigte, dass Kinder die Hauptbetroffenen sind.

Rund 100'000 Personen waren insbesondere in den östlichen und südlichen Präfektoren von Dürre betroffen. Das *World Food Programme* (WFP) erklärte dazu, dass die Dürre die landwirtschaftliche Produktion im Jahre 1999 in den Präfektoren Kibungo, Umutare und Gikongoro stark beeinträchtigte.³³

³¹ Leider kann im Rahmen dieser spezifischen Länderanalyse nicht auf problematische Rolle der UNO während, vor und nach dem Genozid eingegangen werden. Tatsache ist, dass die internationale Gemeinschaft beim Schutz der Flüchtlinge dramatisch versagte und die UNHCR in eine der schwersten Krisen ihrer Geschichte gestürzt wurde.

³² Internal Displaced Project 1999/2000 des Norwegian Council of Refugees.

³³ WHO, Situation Report September/October 1999, Great Lakes No.05/99

Eine Folge ist, dass das Land weiterhin massiv auf internationale Unterstützung angewiesen ist. Ende 1999 waren über eine halbe Million Menschen von humanitärer Hilfe abhängig. Das Hilfsprogramm des WFP im Nordwesten des Landes wurde zwischen 1997 und 1999 durch die prekäre Sicherheitslage eingeschränkt. Die dringend benötigten Nahrungsmittel-lieferungen konnten nur in Begleitung bewaffneter Eskorten durchgeführt werden. Dies hatte zur Folge, dass nicht die Gesamtmenge an benötigten Lebensmitteln und Hilfsgütern in den Nordwesten des Landes gebracht werden konnte.

Medizinische Grundversorgung³⁴

In Ruanda gibt es 140 Ärzte und 30 Ärztinnen, wobei 125 in öffentlichen Spitälern arbeiten. Insgesamt gibt es nur 5 Gynäkologen. Der Mangel an ausgebildeten GynäkologInnen stellt ein grosses Problem dar. Die meisten der 34 Spitäler und 300 Gesundheitszentren werden von ausgebildeten Krankenschwestern und traditionellen Geburtshelferinnen betreut. Im Nordwesten des Landes ist der Zugang zu den Gesundheitszentren beschränkt. In den vier Distrikten der Präfektur Ruhengeri gab es 1999 zwei Spitäler und 30 Gesundheitszentren. Drei von diesen Gesundheitszentren waren geschlossen, weitere sieben benötigten dringend einer Reparatur. In Gyseni mit drei Distrikten gab es 1999 15 Gesundheitszentren und zwei Spitäler. Das staatliche Gesundheitssystem wird durch die Tätigkeit der Organisation Médecins sans Frontières (MSF) unterstützt.³⁵ Im Januar 1999 kehrte MSF nach Ruhengeri zurück, wo sie ein Ernährungszentrum im Spital von Ruhengeri und zwei weitere in Janja und Mataba aufbaute. In der südwestlichen Provinz Cyangugu unterhält MSF neun Gesundheitszentren und ein Spital im Distrikt von Bushenge. Die angebotenen medizinischen Dienstleistungen beinhalten Konsultationen, Mütter- und Kinderberatungen, Impfungen und Ausbildung. Schätzungsweise 162'000 Personen profitieren von diesem Programm. In Nyagatare, in der Nähe der kongolesischen Grenze, betreut die MSF ein Lager mit mehreren hundert RückkehrerInnen. In der südlichen Präfektur Butare bietet die MSF ein ähnliches Programm in Gesundheitsversorgung wie in Cyangugu an. Insgesamt profitieren davon etwa 340'000 Personen.

Über die medizinische Grundversorgung der Gesamtbevölkerung gibt es keine statistischen Angaben. UNHCR/WHO geben über die medizinische Betreuung von Frauen und Kindern die folgenden Angaben:³⁶

- durchschnittlich 26 Prozent der Frauen wurden zwischen 1990 und 1999 bei der Geburt durch ausgebildetes Gesundheitspersonal unterstützt;
- Zwischen 1995 und 1998 wurden 77 Prozent der unter einjährigen Kinder vollständig geimpft (DPT);
- In der gleichen Zeitspanne wurden 77 Prozent der Kinder gegen Polio und 66 Prozent gegen Masern geimpft.

Besonders prekär ist die fehlende medizinische Versorgung der Internal Displaced Persons (IDP's). Die Lager für interne Flüchtlinge sind überfüllt. Es mangelt an adäquater Versorgung mit Wasser und an sanitären Einrichtungen. Dies führte zum Ausbruch verschiedenster Epidemien und Krankheiten wie Masern und Meningitis. Gemäss WHO starben in Ruhengeri 1999 fünf Personen an Cholera und weitere 140 wurden wegen Cholera hospitalisiert. Die Gemeinden Cyabingo, Nyakinama und Kigombe waren von der Epidemie am stärksten betroffen waren.

³⁴ Internal Displaced Project des Norwegian Council of Refugees 1999/2000

³⁵ Médecins sans Frontières, Activity Report 1998/1999

³⁶ Zur Charakterisierung der medizinischen Grundversorgung in Ruanda verwenden UNHCR/WHO folgende Indikatoren: Anteil der Gesamtbevölkerung, welche Zugang zur medizinischen Grundversorgung hat; Anteil der Frauen, welche vor der Geburt medizinisch betreut werden; Anteil an geimpften Kindern.

AIDS³⁷

400'000 bis 500'000 Personen sind in Ruanda von AIDS betroffen, was 6 Prozent der Gesamtbevölkerung von 7-8 Millionen entspricht. Gemäss der ruandischen Nachrichtenagentur (RNA) ist bei 180'000 Personen AIDS vollumfänglich ausgebrochen und 150'000 Personen sind inzwischen an AIDS gestorben.

Seit Ende der 1980-er Jahre werden unter den Müttern in den ruandischen Geburtskliniken Erhebungen über die Verbreitung von AIDS durchgeführt. In Kigali, dem wichtigsten urbanen Zentrum, waren im Jahre 1988 32 Prozent der Patientinnen der Geburtsklinik HIV positiv. 1995 betrug die Verbreitung der HIV-Infektionen unter den schwangeren Frauen, die in Kigali in die Maternités kamen, zwischen 25 Prozent und 33 Prozent. Erhebungen über die Verbreitung von AIDS in den Maternités sind für die Jahre 1989, 1991 und 1992/93 verfügbar. Die am stärksten betroffene Gruppe mit über 35 Prozent AIDS-Erkrankungen war die Gruppe der Schwangeren zwischen 20 und 24 Jahren.

Informationen über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten der Männer sind in Kigali seit 1986 verfügbar. Die Verbreitung von AIDS betrug 55 Prozent unter den Männern mit Geschlechtskrankheiten, die zwischen 1988 bis 1990 untersucht worden waren.

1999 und während der ersten Hälfte des Jahres 2000 arbeiteten UNAIDS und WHO eng mit den Lokalregierungen und Forschungszentren zusammen um die Schätzungen der Personen, die mit AIDS leben, hochzurechnen.³⁸ UNHCR/WHO schätzen die Zahl der Erwachsenen und Kinder, die Ende 1999 HIV-positiv waren, auf 400'000 Personen. Die Aufteilung nach Alter und Geschlecht ist dabei wie folgt:

Erwachsene zwischen 15 bis 49:	378'000 Personen
Männer zwischen 15 bis 49:	168'000 Personen
Frauen zwischen 15 bis 49:	210'000 Personen
Kinder zwischen 0 bis 14:	22'000 Personen
Total	400'000 Personen

UNHCR/WHO schätzten die Zahl der AIDS-Toten im Jahre 1999 auf 40'000 Personen. Die Zahl der Kinder unter 15 Jahren, welche einen Elternteil oder beide Eltern verloren, werden seit Ausbruch der Epidemie auf 270'000 geschätzt. Von diesen Halb- oder Vollwaisen lebten Ende 1999 noch 172'389 Kinder.

Situation der Kinder³⁹

Die ruandischen Kinder litten furchtbar unter dem Genozid, und diejenigen, welche überlebten, sind immer noch traumatisiert. Gemäss UNICEF werden Kinder, deren Eltern an AIDS gestorben sind, oft aus dem Haus gejagt, und das Eigentum der Eltern geht an die nächsten Verwandten über. In Kigali sind Strassenkinder und arbeitende Kinder sehr

³⁷ UNHCR; WHO; Epidemiological Fact Sheet, 2000 Update

³⁸ Diese Berechnungen basieren auf Zahlen, welche 1997 publiziert worden waren, und ziehen die gegenwärtigen Trends betreffend HIV/AIDS bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen mit ein. Die Methodologie zur Berechnung der Verbreitung von AIDS wurde in Zusammenarbeit mit internationalen Experten entwickelt. Sie erlaubt auch neue Schätzungen betreffend Verbreitung von AIDS und von AIDS-Todesfällen. Sie erfasst zudem die Anzahl der Kinder, bei welchen die Krankheit von den Müttern auf die Kinder übertragen wurde.

³⁹ Angaben gemäss WHO, Situation Report September/October 1999, Great Lakes No.05/99 und gemäss Economic and Social Council; Commission on Human Rights; Report on the situation of human rights in Rwanda submitted by the Special Representative, Mr. Michel Moussalli, pursuant to Commission resolution 1999/20; 25. February 2000

verbreitet. Eine Studie der UNICEF zeigte, dass 80 Prozent dieser Kinder keine Waisenkinder sind, sondern von ihren Eltern zum Betteln ausgeschickt wurden. Die schätzungsweise 300'000 Kinder, welche ohne Betreuung eines Erwachsenen in einem Haushalt leben, sind die sozial am vernachlässigste Gruppe in Ruanda. Ein UNICEF-Verantwortlicher sagte dazu⁴⁰: „Ihnen fehlt jegliche familiäre Unterstützung und sie sind auf sich selbst gestellt. Die meisten leben unter schlimmsten Umständen.“ In 90 Prozent dieser Fälle steht dem Haushalt ein junges Mädchen oder eine junge Frau vor, die über keine Einkommensquelle verfügen. Gewalttätigkeit gegen Mädchen ist in Ruanda weit verbreitet, insbesondere in isolierten Regionen. Es besteht die Befürchtung, dass die AIDS-Fälle gerade in den Haushalten, wo nur Kinder leben, im Zunehmen begriffen sind. Die Kinder sollten deshalb vermehrt vor AIDS geschützt werden.

Aus diesem Grund half UNICEF, ein neues ruandisches Gesetz zu entwerfen, welches Schutz und gleichberechtigte Behandlung für Kinder fordert und auch die Möglichkeit für deren Adoption geben soll. Um Druck auf das Parlament auszuüben, ermöglichte UNICEF 1998 fünfzig Kindern, vor der Nationalversammlung auszusagen. Deren schockierende Aussagen hatten den Effekt, dass die Nationalversammlung ein neues Gesetz zum Schutz der Kinder entwarf, welches dieses Jahr in Kraft treten könnte.

Ausbildungsmöglichkeiten in Ruanda

Zur Zeit gibt es keinen unentgeltlichen Zugang zu Primar- oder Sekundarschulen. Dies erklärt den geringen Ausbildungsgrad. Nur 52,7 Prozent der Menschen sind des Lesens und Schreibens kundig. Der allgemeine Zugang zur Bildung ist in Ruanda begrenzt. Am stärksten betroffen ist der Nordwesten des Landes, wo für 70 Studenten durchschnittlich ein Lehrer zur Verfügung steht. In den von der Regierung neu gegründeten Dörfern gibt es keine Ausbildungsmöglichkeiten. Die schlechte Ausbildungssituation wurde zusätzlich durch einen staatlichen Korruptionsfall verschärft. Anfangs September 1999 erklärte der Erziehungsminister, dass Gelder in der Höhe von etwa 26 Millionen US Dollars zweckentfremdet worden seien. Diese Gelder waren für ein Projekt vorgesehen, das den Wiederaufbau der Schulen vorsah. In diesem Zusammenhang ist zur Zeit eine Untersuchung gegen drei Minister im Gange.

Zusammenfassung

Ruanda ist eines der ärmsten Länder. Über 70 Prozent der Bevölkerung lebt in Armut. Der Genozid von 1994 zerstörte nicht nur die sozialen Grundlagen des Landes, sondern auch das Bildungswesen, die politischen, kulturellen und ökonomischen Institutionen und deren jeweilige Infrastruktur. Die von 1998 bis 1999 anhaltende Dürreperiode führte zu Nahrungsmittelknappheit und Hunger in verschiedenen Regionen des Landes. In wirtschaftlicher Hinsicht bleibt die Subsistenzlandwirtschaft, in der 90 Prozent der Bevölkerung tätig sind, der wichtigste Erwerbszweig. Die übrige Bevölkerung lebt vom Kleinhandel.

Die Regierung missachtete im Jahre 2000 die grundlegenden Bürger- und Menschenrechte. Die Bürger haben kein Recht, die Regierung mit demokratischen Mitteln zu ändern und verfügen über keine Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes. Sie können, wenn überhaupt, nur unter erschwerten Bedingungen ins Ausland reisen. Frauen werden gesellschaftlich benachteiligt, Kinderarbeit ist weit verbreitet und es besteht keine faire Rechtsprechung. Der Zusammenhalt der Gesamtgesellschaft ist durch den Rassismus zwischen Hutu und Tutsi bedroht.

⁴⁰ am angegebenen Ort



Die Menschenrechtsverletzungen der ruandischen Sicherheitskräfte wiegen schwer. Sie beinhalten im Einzelnen:

- die Unterdrückung der Presse- und Meinungsfreiheit;
- die Unterdrückung der Aktivitäten von Menschenrechtsorganisationen;
- die Repression von Exponenten der katholischen Kirche;
- extralegales Töten politisch missliebiger Personen;
- das Verschwindenlassen von Personen in Einzelfällen;
- willkürliche Verhaftungen von politisch Dissidenten und fehlende Angaben des Verhaftungsgrunds;
- Todesfälle in Gefängnissen wegen Folter, Verhungern und nicht behandelten Krankheiten.

Anhang I: Abkürzungsverzeichnis der wichtigsten politischen Gruppen⁴¹

ALIR: L'Armée de Libération du Rwanda (Rwandan Liberation Army). Diese entstand 1998 als bewaffneter Arm der PALIR (siehe PALIR) und umfasste Huturebellen der früheren FAR and Interahamwe (siehe FAR und Interahamwe). Sie ist für die andauernden Massaker vor allem in den nordwestlichen Regionen Ruandas verantwortlich.

CDR: Coalition pour la Défense de la République (Coalition for the Defence of the Republic). Diese wurde 1992 in Kigali gebildet. Es handelt sich um eine extremistische Hutu Organisation, die mit der MRNDD (siehe MRNDD) verbündet ist. Ihre Miliz wurde als Impuzamugambi (siehe Impuzamugambi) bekannt. Diese war zusammen mit der Interahamwe (siehe Interahamwe) in den Genozid involviert. Ihre Beteiligung an der Übergangsregierung und der verfassungsgebenden Versammlung wurde von der gegenwärtigen Regierung im Jahre 1994 verboten.

CND: Der Conseil National du Développement (National Council for Development) war die Nationalversammlung unter dem Regime von Habyarimana.

FAR: Forces Armées Rwandais (Rwandan Armed Forces): Die Hutuarmee des Regimes von Präsident Habyarimana, welche die Invasion der RPF (siehe RPF) im Oktober 1990 aufzuhalten versuchte. Nach dem Tod von Habyrimana im April 1994 war die FAR am Genozid an den Tutsi mitbeteiligt. Sie verlegte nach ihrer Niederlage gegen die RPF im Juli 1994 ihre Basis in die Flüchtlingslager in Zaire.

FRD: Forces de Resistance pour la Démocratie (Forces of Resistance for Democracy). Die FRD-Partei wird von Faustin Twagiramungu geführt und strebt die Rückkehr Ruandas in die UNO an. Sie wurde 1996 durch gemässigte Hutus im Exil in Belgien gegründet, wo sie seither ihre Basis hat.

FRI: Front de Résistance Intérieure (Interior Resistance Front), eine bewaffnete Streitkraft, die innerhalb Ruandas aktiv ist. Ihre Gründung war im Juni 1996 von der PALIR (siehe PALIR) angekündigt worden.

GOM: Es handelte sich um eine von der OAU unterstützte militärische Beobachtungsgruppe, die im Juli 1992 gegründet worden war. Sie bestand aus Repräsentanten der RPF und der ruandischen Übergangsregierung und arbeitete mit Offizieren der bewaffneten Streitkräfte Nigerias, Senegals, Zimbabwes and Malis zusammen um die RPF-Frontlinie zu überwachen. Im Dezember 1993 wurde sie in die UNAMIR integriert.

HRFOR: Die Human Rights Field Operation in Rwanda wurde von der UNO unterstützt. Nach dem Genozid wurde ein Mandat zur Förderung der Menschenrechte und zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Ruanda erlassen. Im Juli 1998, zog sich die HRFOR wegen der feindlichen Haltung der Regierung aus Ruanda zurück.

ICTR: Das International Criminal Tribunal for Rwanda wird von der UNO unterstützt. Es besteht aus sechs Richtern. Der Gerichtshof mit Sitz in Arusha in Tansania wurde im Juni 1995 für einen Zeitraum von vier Jahren eingeführt. Sein Mandat wurde seither mehrmals verlängert.

⁴¹ Angaben gemäss Immigration and Nationality Directorate-RWANDA vom 15.9.2000

Impuzamugambi: (Those who have only one aim) Die Jugendorganisation des CDR (siehe CDR) und seine Miliz, welche sich mit der Interahamwe (siehe Interahamwe) verbündeten. Zusammen mit der Interahamwe begingen sie Übergriffe auf die Tutsi-Bevölkerung und die Hutus, welche die Demokratie einführen wollten.

Interahamwe: (Those who stand together) Die Jugendorganisation des MRNDD (siehe MRNDD), besteht aus Milizionären, welche durch die ruandische Armee (siehe FAR) ausgebildet und bewaffnet worden war. Zusammen mit der ruandischen Armee war sie hauptverantwortlich für den Genozid zwischen April and Juli 1994. Sie umfasste schätzungsweise 30'000 Personen.

MDR: Mouvement Démocratique Républicain (Democratic Republican Movement), ehemals bekannt als Parmehutu (siehe Parmehutu). Ende 1993 anfangs 1994 spaltete sie sich in zwei Fraktionen auf. Die Pro-MRNDD-Fraktion wird vor allem von den Hutu unterstützt. Sie wird von Froduald Karamira geführt. Die Anti-MRNDD-Fraktion wird von allen ethnischen Gruppen unterstützt. Sie wird von Faustin Twagiramungu angeführt. Es handelt sich um die wichtigste Oppositionspartei seit Juli 1994.

MRND(D): Mouvement Révolutionnaire National pour la Démocratie et le Développement (National Revolutionary Movement for Democracy and Development, bis April 1991 National Revolutionary Movement for Development, MRND). Diese Partei wurde 1975 von Juvenal Habyarimana gegründet und blieb bis zu dessen Tod 1994 an der Macht. Parteivorsitzender ist Mathieu Ndirumutse. Bis 1991 war es die einzige legale Partei. Sie hatte die Unterstützung von Hutu-Hardlinern, welche die Interahamwe anführten. Viele Parteimitglieder waren in den Genozid involviert. 1994 wurde sie von der RPF verboten.

Pader: Parti Démocratique Rwandais (Rwandan Democratic Party). Sie wurde 1992 in Kigali gegründet, verfügt über ein Zentralkomitee, bestehend aus vier Mitgliedern. Ihr Sekretär ist Jean Ntagungira.

PALIR: Die Peuple en Armes pour la Libération du Rwanda (People in Arms for the Liberation of Rwanda), entstand im Juni 1996. Sie proklamierte die Schaffung einer bewaffneten Kraft innerhalb Ruandas FRI (siehe FRI). Im Juni 1998 wurde ihr bewaffneter Flügel in ALIR (siehe ALIR) umbenannt.

Parerwa: Die Parti Républicain Rwandais (Rwandan Republican Party), entstand 1992 in Kigali und wird von Augustin Mutamba geführt.

Parmehutu: Die Parti de l'Emancipation du Peuple Hutu (Party for the Emancipation of the Hutus) wurde 1957 in der belgischen Kolonialzeit gegründet. Sie wird seit der Unabhängigkeit 1962 von Grégoire Kayibanda geführt. Zwischen 1962 und 1973 war sie die dominante Partei. Später wurde sie in MDR (siehe MDR) umbenannt.

PCD: Die Parti Chrétien Démocrate (Christian Democrat Party) wurde 1991 gegründet. Sie wird von Jean Nepomucène Nayinzira geführt. Sie ist die kleinste der vier wichtigsten Oppositionsparteien und ein Koalitionspartner der Regierung.

PDI: Die Parti Démocratique Islamique (Democratic Islamic Party) wurde 1992 in Kigali gegründet. Sie repräsentiert die kleine moslemische Gemeinschaft in Ruanda.

Peco: Die Parti Ecologiste (Ecologist Party) wurde 1992 in Kigali gegründet. Vor und während des Genozids war sie mit der MRNDD und der Hutu-Übergangsregierung, die nach dem Tode Habyarimanas an der Macht war, verbündet.

PL: Die Parti Libéral (Liberal Party) wurde 1991 gegründet. Ende 1993/anfangs 1994 spaltete sie sich in zwei Fraktionen auf. Die Pro-MRNDD Fraktion wird von Justin Mugenzi und Agnès Ntambariro geführt. Der Anti-MRNDD Fraktion stehen Prosper Higiro, Joseph Nsengimana und Esdra Kayiranga vor. Sie ist Koalitionspartner der Regierung und die drittichtigste Oppositionspartei.

PPJR: Die Parti Progressiste de la Jeunesse Rwandaise (Rwandan Progressive Youth Party) wurde 1991 in Kigali gegründet. Sie wird von André Hakizimana angeführt. Vor und während des Genozids war sie Pro-MRNDD.

PSD: Die Parti Social Démocrate (Social Democrat Party) wurde 1991 in Kigali gegründet. Es handelt sich um eine Fraktion, die sich von der MRND (siehe MRNDD) trennte. Sie ist ein Koalitionspartner der aktuellen Regierung und die zweitichtigste Oppositionspartei.

PSR: Die Parti Socialiste Rwandaise (Rwandan Socialist Party) wurde 1991 in Kigali gegründet und setzt sich für die Rechte der Arbeiter ein.

RDR: Das Rassemblement pour le Retour des Réfugiés et la Démocratie au Rwanda (Association for the Return of Refugees and Democracy in Rwanda) wurde 1995 durch ehemalige Unterstützer Habyarimanas im Exil gegründet. Sie erhielt Unterstützung in den ehemaligen Flüchtlingslagern in der Demokratischen Republik Kongo und in Tansania. Ihr Führer ist François Nsabahimana. Im Juni 1997 kündigte sie an, dass sie sich in eine politische Partei umwandeln wolle.

RPA: Armée Patriotique Rwandaise (Rwandan Patriotic Army), die RPF-Armee (siehe RPF).

RPF: Die Front Patriotique Rwandais (Rwandan Patriotic Front) ist auch unter dem Namen Inkotanyi bekannt. Sie besteht vor allem aus ehemaligen Exilierten Tutsi, behauptet aber, dass sie von allen ethnischen Gruppen unterstützt würde. Sie wurde 1988 von Flüchtlingen in Uganda gegründet. In Uganda ist sie für ihre militärische Unterstützung der National Resistance Army, Yoweri Museveni's bekannt. Sie verhalf ihm massgeblich zum Sieg gegen den ugandischen Diktator Milton Obote. Im Oktober 1990 nahm der bewaffnete Flügel, die Rwandan Patriotic Army (RPA) von Uganda aus den Kampf gegen Ruanda auf. Trotz eines am 29. März 1991 unterzeichneten Waffenstillstandes gingen die Kämpfe weiter. Im Februar 1993 lancierte die RPF eine neue Offensive, wobei sie die Vororte von Kigali erreichte. Die Kämpfe wurden bis zur Vereinbarung von Arusha im August 1993 während mehrerer Monate fortgeführt. In diesem Vertrag willigte Habyarimana ein, die Truppen der RPF in die neue ruandische Armee zu integrieren. Das Abkommen wurde aber nie umgesetzt. Am 8. April 1994 lancierte die RPF eine Hauptoffensive um den Genozid zu beenden und seine 600 Personen umfassenden Streitkräfte in Kigali zu entsorgen, welche im Rahmen des Arushaabkommens dort stationiert worden waren. Nach der Niederlage der ruandischen Hutuararmee FAR (siehe FAR) im Juli 1994, stellte die RPF eine neue Interimsregierung der nationalen Einheit. Gleichzeitig häuften sich die Berichte, dass die RPF Racheakte in ganz Ruanda begingen. Diese RPF-Interimsregierung befindet sich weiterhin an der Macht, obwohl sie nur über eine Minderheit im Kabinett verfügt, und sie dominiert die aktuelle Regierungspolitik.

RTD: Das Rassemblement Travailleiste pour la Démocratie (Workers' Association for Democracy) wurde 1991 in Kigali gegründet und von Emmanuel Nizeyimana angeführt. Sie war Pro-MRNDD vor und während des Genozids.

UDPR: Die Union Démocratique du Peuple Rwandais (Democratic Union of Rwandan People) wurde 1992 in Kigali gegründet. Sie wird von Vincent Gwabukwisi (Präsident) und Sylvestre Hubi (Vizepräsident) geführt. Pro-MRNDD vor dem Genozid, anschliessend in der Opposition.

UNAMIR: Die United Nations Assistance Mission to Rwanda (inklusive GOM und UNOMUR). Als Resultat des Arusha-Abkommens wurde sie im Dezember 1993 für eine ursprüngliche Zeitspanne von sechs Monaten eingesetzt, um den Übergang zur Demokratie zu gewährleisten. Am 21 April 1994 wurde ihre Zahl von 2'500 auf 250 reduziert, nachdem zehn belgische Soldaten ermordet worden waren. Im Juni 1994 wurde ihr Mandat um weitere sechs Monate (UNAMIR II) erneuert, wobei die Anzahl Soldaten auf 5'500 erhöht wurde. In der Folge wurde das Mandat bis März 1996 verlängert. Bis Ende April 1996 wurden alle UNAMIR Soldaten abgezogen.

UNAR: Die Union Nationale Rwandaise (National Rwandan Union) wurde gegen Ende der belgischen Kolonialherrschaft 1950 von Tutsis gegründet. Die UNAR distanzierte sich von der Kolonialherrschaft, da sie den Ausbruch eines Krieges mit den Hutu um die Vorherrschaft in Ruanda nach der Unabhängigkeit des Landes befürchteten.

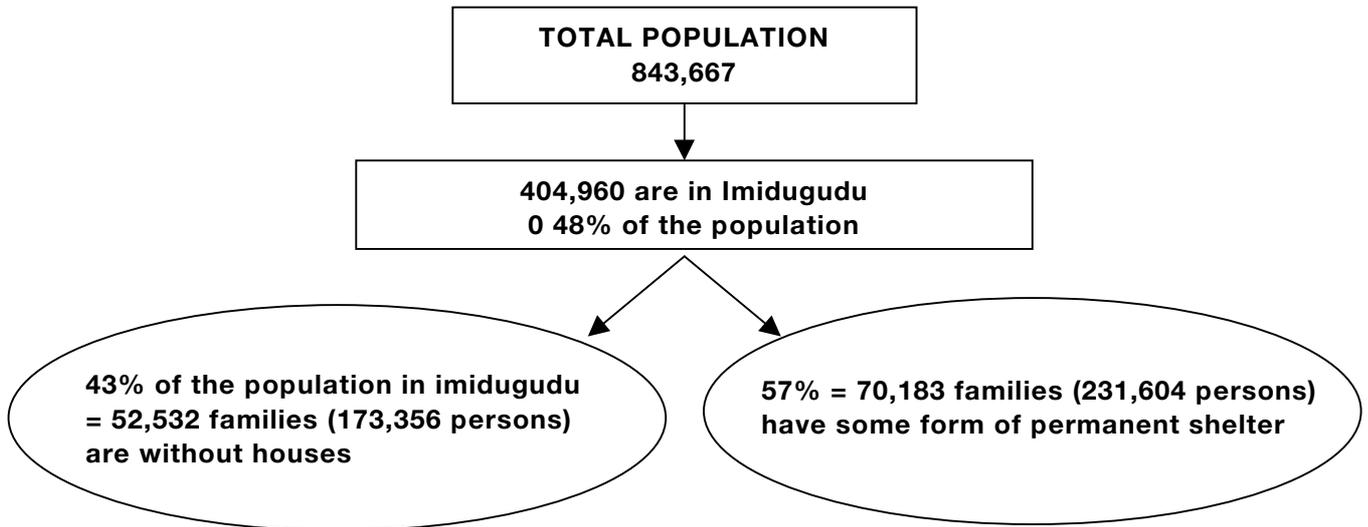
UNOMUR: Die United Nations Observer Mission Uganda-Rwanda wurde im Juni 1993 auf der ugandischen Seite der Landesgrenze eingesetzt, um sicher zu stellen, dass keine militärischer Nachschub für die RPF erfolgt. Im Dezember 1993 wurde sie in die UNAMIR inkorporiert (siehe UNAMIR). Ihr Mandat lief offiziell im September 1994 aus.

UNOR: Das United Nations Office for Rwanda wurde im April 1996 nach dem Rückzug der UNAMIR (siehe UNAMIR) eingerichtet. Es umfasste einen Spezialgesandten, fünf internationale und zwölf lokale Mitglieder. Sein Mandat besteht darin als Koordinations- und Beratungsbüro für rechtliche Fragen sowie für Fragen betreffend der Flüchtlinge und ihrer Rückkehr nach Ruanda.

UPR: Die Union du Peuple Rwandais (Union of Rwandan People) wurde 1990 von Exil-Hutu in Belgien gegründet, wo sie seither ihre Basis hat. Sie wird von Silas Majyambere als Präsidenten und Emmanuel Twagilimana als Generalsekretär angeführt.

Anhang II: Umsiedlungen in den Präfekturen Ruhengeri und Gyseni

Ruhengeri Präfektur



Gisenyi Präfektur

